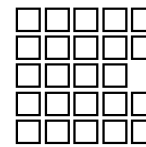


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen April, Mai und Juni 2018	5
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/234/2018	5
TOP Ö 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters	8
Beschlussvorlage 14/183/2018	8
TOP Ö 11 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2012 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Stellungnahmen der Dienststellen	10
Beschlussvorlage 14/184/2018	10
Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter 14/184/2018	12
TOP Ö 12 Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages 2018 am 18. und 19. Juli 2018 in Coburg	35
Beschlussvorlage 13/243/2018	35
TOP Ö 13 Änderung im Stadtteilbeirat Ost - Benennung eines Ersatzmitgliedes der SPD zum 01. April 2018 bis 30. April 2020	37
Beschlussvorlage 13/240/2018	37
TOP Ö 14 Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt - Berufung eines Nachrückers für die Amtszeit vom 1. April 2018 bis 30. April 2020	39
Beschlussvorlage 13/241/2018	39
TOP Ö 15 Aufnahme einer städtepartnerschaftlichen Beziehung mit Bozen	41
Beschluss Ältestenrat Stand: 19.02.2018 13-3/016/2018	41
Vereinbarungsprotokoll Stand 08.02.18 13-3/016/2018	43
TOP Ö 16 Bedarfsfeststellung für einen Bürgertreff mit Beratungsangeboten und einer Familienpädagogischen Einrichtung in Büchenbach-Nord	45
Beschlussvorlage 41/082/2018	45
2018-02-27 Raumprogramm Bürgertreff mit Beratung und FapE Büchenbach-Nord - 27.02.2018 41/082/2018	48
TOP Ö 17 Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)	50
Beschlussvorlage EB77/026/2018	50
Änderung Geschäftsanweisung für die Werkleitung EB 77 synoptische Darstellung der Änderungen EB77/026/2018	51
TOP Ö 18 Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen	52
Beschluss Stand: 23.11.2017 VI/123/2017	52
Antrag Nr. 151/2017 VI/123/2017	54
Beschluss_Stand_17_10_2017_BWA_Sanierung Gebbertstraße mti Neubau Verwaltungsgebäude VI/123/2017	55
weitere Anlage Bürogebäude Nürnberger Str. 74 - Nutzung als Verwaltungsgebäude -... VI/123/2017	74
TOP Ö 19 Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks	77
Beschluss Stand: 23.11.2017_ VI/084/2016/1	77
Anlage 1 Änderungssatzung Betriebssatzung Entwurf 20161220 VI/084/2016/1	80
Anlage 2 Zusammenfassung Par 1 Abs 3 20161220 VI/084/2016/1	81



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 22.03.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen April, Mai und Juni 2018 | 13-2/234/2018
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Energiewende Erlangen - Umsetzung der vorgegebenen Ziele
Vortrag von Herrn Geus gegen 17:30 Uhr | |
| 10. | Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Erlangen
und Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/183/2018
Beschluss |
| 11. | Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2012 durch den
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Stellungnahmen
der Dienststellen | 14/184/2018
Beschluss |
| 12. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung
des Bayerischen Städtetages 2018 am 18. und 19. Juli 2018 in
Coburg | 13/243/2018
Beschluss |
| 13. | Änderung im Stadtteilbeirat Ost - Benennung eines Ersatzmitgliedes
der SPD
zum 01. April 2018 bis 30. April 2020 | 13/240/2018
Beschluss |
| 14. | Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt - Berufung eines Nachrückers
für die Amtszeit vom 1. April 2018 bis 30. April 2020 | 13/241/2018
Beschluss |
| 15. | Aufnahme einer städtepartnerschaftlichen Beziehung mit Bozen | 13-3/016/2018
Beschluss |
| 16. | Bedarfsfeststellung für einen Bürgertreff mit Beratungsangeboten und
einer Familienpädagogischen Einrichtung in Büchenbach-Nord | 41/082/2018 |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| | | Beschluss |
| 17. | Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) | EB77/026/2018
Beschluss |
| 18. | Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen | VI/123/2017
Beschluss |
| 19. | Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks | VI/084/2016/1
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. März 2018

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/234/2018

Veranstaltungen April, Mai und Juni 2018

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

April

Sa.,	14.04.	15:00 Uhr	Anrudern und Taufe des neuen Bootes des Rudervereins, vermutlich Habichtstraße
Di.,	17.04.	19:00 Uhr	Vernissage der Instagram-Ausstellung, Stadtbibliothek
Do.,	19.04.	20:00 Uhr	BÜV Bruck
Fr.,	20.04.	14:00 Uhr	Begrüßung der 3. Inklusionskonferenz, Rathaus 1. OG
Sa.,	21.04.	16:00 Uhr	Fahrzeugweihe Feuerwehr Steudach
Mo.,	23.04.	11:00 Uhr	Richtfest Chirurgisch-operatives Zentrum, ehemaliges Bettenhaus
Di.,	24.04.	13:00 Uhr	Auftakt „Mit dem Rad zur Arbeit“, Ort noch nicht bekannt
Mi.,	25.04.	14:30 Uhr	Baumpflanzaktion zum Tag des Baumes, EB77
Sa.,	28.04.	14:30 Uhr	20-jähriges Jubiläum des Geriatrie-Zentrums Erlangen, Malteser Waldkrankenhaus St. Marien, Rathberger Str. 57
So.,	29.04.	11:30 Uhr	Abschlussveranstaltung Tanz- und Folkfest, Pacelli Haus
		14:00 Uhr	Einweihung neues Gemeindehaus evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Fürther Str. 40

Mai

Mi.,	02.05.	17:00 Uhr	Lokalforum mit Trassenbegehung StUB in Erlangen, Ort noch nicht bekannt
Fr.,	04.05.	14:00 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal
Sa.,	05.05.	11:00 Uhr	6. Erlanger Benefizlauf Lions-Club, Martin-Luther-King-Weg
		12:45 Uhr	Toy-Run, Kinder- und Jugendklinik
So.,	06.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst 100 Jahres landeskirchliche Gemeinschaft, Bismarckstr. 19
Mi.,	09.05.	11:30 Uhr	Eröffnung neue MTG-Sporthalle
Mo.,	07.05.	19:00 Uhr	Auftaktveranstaltung Klassik am See, Kreuz + Quer
Sa.,	12.05.	13:00 oder 13:30 Uhr	Eröffnung, Bootstaupe und Fotopreisverleihung „Grüne Art“, Stadtteilstadt des Kulturpunkt Bruck, Am Brucker Seela (in Planung)
Do.,	17.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 263. Erlanger Bergkirchweih
Di.,	22.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Tucher-Keller
Mi.,	23.05.	15:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtner's Zelt

Juni

Mi.,	06.06.	17:00 Uhr	Lokalforum mit Trassenbegehung StUB in Büchenbach, Ort noch nicht bekannt
Do.,	07.06.	18:00 Uhr	Vortragsreihe der FAU und der Stadt „Achse der Wissenschaft“, Ort noch nicht bekannt
Sa.,	09.06.	11:00 Uhr	325 Jahre Kgl. Priv. Hauptschützengesellschaft Erlangen, Festzug mit Beginn am Rathaus in Richtung Altstädter Schießhaus
		17:00 Uhr	Softgate-Cup anl. 120-jährigem Jubiläum ATSV 1898 Erlangen e.V., Paul-Gossen-Str. 58
So.,	10.06.	10:00 Uhr	Frühschoppen anl. 120-jährigem Vereinsjubiläum des ATSV 1898 Erlangen e.V., Paul-Gossen-Str. 58

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Besiktas

April	Schüleraustausch Etiler-Lisesi – Realschule am Europakanal in Erlangen
-------	--

Cumiana

30.03. - 01.04.	Ostermarsch in Erlangen
06.04. - 08.04.	Gedenkveranstaltung Massaker in Cumiana

Eskilstuna

26.04. - 29.04.	Tanz- und Musikerduo Jenny Franke und Per Runberg beim 11. Erlanger Tanz- und Folkfest
Juni	Internationales Jugendturnier mit Teilnehmer*innen aus Erlangen in Örebro/Eskilstuna

Jena

09.05.	Spatenstich Frankenhof mit Aufhängung vom „Du bist paradiesisch“-Schild
--------	---

Rennes

26.04. - 29.04.	Beat Bouet Trio aus Rennes beim Erlanger Tanz- und Folkfest
25.05. - 26.05.	Labo Europe – Marathon Créatif
31.05. - 03.06.	Besuch Rennaiser Künstler zum Comic-Salon Erlangen
04.06. - 08.06.	Austausch Studentenwerke, Begrüßung im Rathaus am 06.06.
21.06.	Fête de la Musique in Erlangen u.a. mit Musikern aus Rennes

Riverside

21.06. - 26.06.	Mayor Rusty Bailey in Erlangen
22.06. - 26.06.	Soroptimist International in Erlangen
28.06. - 18.07.	Schüleraustausch Ohm und ASG in Erlangen

San Carlos

28.04.	Benefizkonzert für FUMSAMI in der Neustädter Kirche Erlangen
01.05.	San Carlos beider Erlanger Rädli
07.06. - 24.06.	Ausstellung „Städtepartnerschaft Erlangen-San Carlos“ in der Stadtbibliothek

Shenzhen

25.05. - 30.05.	Comic-Zeichner-Seminar mit Teilnehmer aus Shenzhen in Erlangen
31.05. - 03.06.	Undergroundcomic in Shenzhen beim Internationalen Comic-Salon in Erlangen

Wladimir

23.03. - 07.05.	Sprachkurs mit BM3, Erlangen-Haus, in Wladimir
28.03. - 01.04.	Lehreraustausch, Sportlehrer, in Erlangen
23.04. - 28.04.	Hochschulkontakte, Universität Wladimir, Lehrstuhl für Missionswissenschaft, in Erlangen
25.04. - 30.04.	Kulturaustausch, Trio bei Tanz- und Folklorefest und Tanzhaus in Erlangen
27.04. - 29.04.	Gastronomie in Wladimir, Austausch Schindlerhof-Sloboda
20.05. - 31.05.	Hochschulkontakte, Maria Mateusch, FAU, an Staatlicher Universität in Wladimir
27.05. - 30.05.	Schüleraustausch mit Rose Ebding und Jochen Preuß in Wladimir
26.06. - 05.07.	Schüleraustausch Gymnasium Nr. 23 – Freundeskreis Wladimir in Erlangen

Europa

Sommer	Fotomarathon in Erlangen
Ab Sommer	Storybox Europa in Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen

07.05. - 16.05.	Schüleraustausch St. Vallies – ASG in Erlangen
11.05. - 18.05.	Schüleraustausch Lublin/Polen – Realschule am Europakanal Begrüßung im Rathaus am 15.05.
14.06. - 17.06.	Delegationsreise nach Bozen zur Partnerschaftsbegründung
26.06.	Internationale Freilichtmalerei mit Künstlern aus Polen und Tschechien und dem Freundeskreis ERH Tarnoskie Gory e.V. in Erlangen mit Begrüßung im Rathaus

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/183/2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Erlangen zum 31.12.2014 wird in der im Prüfungsbericht vom 08.01.2018 abgedruckten Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Hinweis:

Der Revisionsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 dem Stadtrat empfohlen, den Jahresabschluss 2014 der Stadt Erlangen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Hierzu erfolgen Ausführungen des Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

II. Begründung

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2014 ist daher der sechste doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2014 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 24.05.2017 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 08.01.2018 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2014 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Anlage:

Gelber gebundener Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 09/2017) vom 08.01.2018 (siehe separate Verteilung).

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/184/2018

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2012 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV); Stellungnahmen der Dienststellen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

11, 17, 20, BTM, 23, 30, 33, 50, 51, 55, 66, EB77 sowie alle Referate

I. Antrag

1. Der Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren und dies der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

II. Begründung

In den Jahren 2016 und 2017 hat der BKPV die o. g. Prüfung durchgeführt. Im November 2017 haben alle Fraktionen und Gruppen im Stadtrat ein Exemplar des Prüfungsberichts erhalten. Weitere Berichtsexemplare können gerne beim Revisionsamt bezogen werden. Inzwischen wurden vom Revisionsamt Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen eingeholt. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich.

Die Schwerpunkte der überörtlichen Prüfung lagen bei den Jahresabschlüssen, bei Aspekten der Jugendhilfe, im Bereich der Sozialen Hilfen sowie der Informationstechnik.

Der Prüfungsbericht enthält 64 Prüfungsfeststellungen, die sich teilweise in mehrere Aussagen untergliedern. Grundsätzlich ist die Stadt verpflichtet, die Prüfungsfeststellungen gründlich zu prüfen und umzusetzen. Die Stellungnahmen hierzu sind nachfolgend abgedruckt.

Der BKPV muss seine Prüfungsberichte der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde zuleiten. Dementprechend teilt die Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde mit, wie sie mit den Prüfungsfeststellungen umgehen wird.

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Fraktionen oder Gruppen im Stadtrat zu einzelnen Sachverhalten bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann zur Stadtratssitzung eingeladen.

Weitere Informationen:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung. Sie bauen auf den Erkenntnissen der örtlichen Prüfung auf und ergänzen diese. Zudem werden in der Regel andere Schwerpunkte gesetzt.

2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Die in der Anlage zusammengestellten Informationen bzgl. der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweils zuständigen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend oder sinnvoll sind, erfolgte nicht. Das Revisionsamt verfügt weder über ein Weisungsrecht gegenüber den Dienststellen noch hat es das Recht, überörtliche Prüfungsfeststellungen für zutreffend bzw. unzutreffend oder für sinnvoll bzw. nicht sinnvoll zu erklären.
Eine Beurteilung, ob die jeweilige Umsetzung als hinreichend anzusehen ist, wäre Aufgabe der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde und des BKPV, der sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung damit erneut befassen wird.

Anlage: Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen

Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre
2008 bis 2012 durch den Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband (BKPV)

Jahresabschlüsse:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	Änderung von Wertansätzen	20	kein Handlungsbedarf

Grundsätzliche Empfehlung des BKPV, Fristverlängerung zur Durchführung ergebnisneutraler Korrekturen bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen, ist derzeit nicht angezeigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
2	Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage betrachtete die Stadt unzutreffend als Aufwand.	20	erledigt

Die Korrektur wurde zum 01.01.2013 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3	Es wäre zu prüfen, ob die Auszahlungen für Altlastensanierungen und die hierfür gewährten Erstattungsleistungen des Bundes künftig als Aufwand und Ertrag in der Ergebnisrechnung gebucht werden können.	20	erledigt

Das PRP-Treuhandkonto wurde zum 31.12.2013 aufgelöst. Die noch offenen Maßnahmen wurden auf die städtischen Dienststellen übertragen und die entsprechenden Mittel im Haushalt veranschlagt. Bereits seit dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt die ergebniswirksame Buchung der Altlastensanierung sowie der Erstattungsleistungen des Bundes entsprechend der Empfehlung des BKPV.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
4	Wertminderungen aufgrund unterlassener Instandhaltung bei der Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens nicht berücksichtigt.	20	in Bearbeitung

Zum 31.12.2013 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung für den Parkplatz Innenstadt gebucht. Ab dem Jahresabschluss 2016 wird die Überprüfung für alle Gebäude und Infrastruktur-Bauwerke nach und nach durchgeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5	Der Verbrauch an Vorräten wurde nicht ordnungsgemäß gebucht.	20	erledigt

Die Erfassung und Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt seit dem Jahresabschluss 2014 regelmäßig (s. auch TZ 13).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
6	Unzutreffender Ausweis von Forderungen	20	erledigt

Allgemein: Die Zuordnung der Erträge zu den Forderungskonten wurde systemtechnisch im Haushaltsjahr 2015 komplett überarbeitet und im Kontenplan hinterlegt. Im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen 2013 - 2017 erfolgt(e) eine manuelle Umgliederung auf die korrekten Forderungskonten. Die vom BKPv benannten Einzelfälle sind erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
7	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im vorliegenden Berichtszeitraum nicht vollständig durchgeführt (infolge zu hoch angesetzter Wertgrenzen).	20	wird zukünftig gefolgt

Zum 01.01.2017 wurde die Wertgrenze gemäß den Empfehlungen des BKPv auf 800 Euro festgelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
8	Ansätze für abgelöste Erschließungsbeiträge für Grundstücke des "Röthelheimparkes" sind zu überarbeiten.	20	erledigt

Die Korrektur wurde im Zuge der Prüfung zum 01.01.2013 in Abstimmung mit BKPv durchgeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
9	Auf die Bildung kleinwertiger Sonderposten sollte verzichtet werden.	20	in Bearbeitung

Die Art der Umsetzung der vorgeschlagenen Vereinfachung wird noch mit Amt 14 geklärt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10	Bei der Berechnung der Finanzausgleichsrückstellungen wären die wertaufhellenden Tatsachen zu berücksichtigen.	20	erledigt

Das mit dem BKPv abgestimmte Verfahren wird seit dem Jahresabschluss 2014 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
11	Unzutreffender Ausweis von Verbindlichkeiten	20	erledigt

Allgemein: Die Hinterlegung im Kontenplan wurde im Haushaltsjahr 2015 komplett überarbeitet und angepasst. Im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen 2013 - 2017 erfolgt(e) eine manuelle Umgliederung auf die korrekten Verbindlichkeitskonten. Die vom BKPv benannten Einzelfälle sind erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
12	Bilanzposten PRAP ist unvollständig "Vertrag Arcaden"	20	Inzwischen gegenstandslos

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist diese TZ nicht mehr relevant.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
13	Der Verbrauch an Vorräten wurde nicht ordnungsgemäß gebucht.	20	erledigt

Die Erfassung und Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt seit dem Jahresabschluss 2014 regelmäßig (s. auch TZ 5).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14a	Bei den Verbindlichkeiten werden weder die Tilgungsart noch die Laufzeiten systemtechnisch in der Finanzrechnung erfasst.	20	kein Handlungsbedarf

Nach Aussagen des statistischen Landesamtes sind die Vorgaben der Finanzstatistik vollumfänglich erfüllt. Die Informationen für die Verbindlichkeitenübersicht werden aus der Nebenbuchhaltung (Komm-Inform) zur Verfügung gestellt. Die Kämmerei sieht daher aktuell keinen Handlungsbedarf.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14b	Die Investitionspauschale ist auf dem verbindlichen Produktkonto Nr. 611x6811 zu buchen.	20	erledigt

Die Korrektur wurde zum 01.01.2013 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14c	Nachholungszinsen zur Gewerbesteuer sind auf dem Konto 4691 (anstatt 4562) zu buchen.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Umsetzung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
15	Die kontenmäßige Abgrenzung im Personalbereich entspricht ebenfalls nicht vollständig den Zuordnungsvorschriften zum bayerischen Kontenplan.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Umsetzung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16a	Die Zuordnungsvorschriften in Bezug auf die Konten 4922, 4923, 4924 und 5911 wären zwingend zu beachten.	20	wird zukünftig ge- folgt

Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2017.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16b	Verschiedene "periodenfremde Aufwendungen" wären bereits im vorherigen HHJ als Rückstellung oder Verbindlichkeit auszuweisen gewesen.	20	wird zukünftig ge- folgt

Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2018.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16c	Die Verwaltung bucht eine Vielzahl von periodenfremden Zahlungen (unzutreffend) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen.	20	wird zukünftig ge- folgt

Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2017.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16d	Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen werden von der Stadtkasse generell als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen behandelt.	20	wird zukünftig ge- folgt

Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2017.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
16e	Wertminderungen aufgrund unterlassener Instandhaltung bei der Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens nicht berücksichtigt.	20	wird zukünftig ge- folgt

Periodenfremde ordentliche Aufwands- und Ertragskonten wurden Mitte 2017 eingerichtet und die zukünftige Verbuchung geregelt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
17	Das örtliche Buchungsverfahren zur Periodenabgrenzung in der Finanzrechnung ist nicht sachgerecht.	20	wird zukünftig ge- folgt

Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2017.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14-17	Der örtliche Produkt- und Kontenplan wäre noch vollständig an die VVKommHSyst-Doppik anzugleichen.	20	wird zukünftig gefolgt

Die vollständige Umsetzung ist für das Haushaltsjahr 2019 geplant.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
18	Hinsichtlich der "Sonstigen Investitionsauszahlungen" waren Fehlkontierungen festzustellen	20	wird zukünftig gefolgt

Die Hinterlegung der Finanzkonten im Kontenplan wurde im Haushaltsjahr 2016 überarbeitet. Im Finanzsystem werden die Änderungen für Buchungen ab 01.01.2018 vollständig wirksam.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
19	Vorgehensweise bei der Erhebung von Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen sollte (hinsichtlich eines Verzichts aus Gründen der Wirtschaftlichkeit) überprüft werden.	20	wird nicht gefolgt

Die Empfehlung wird aus Gründen der Abgabengerechtigkeit nicht umgesetzt. Die Erhebung der Verzugszinsen ist Teil der Anwärter-Ausbildung in der Stadtkasse. Durch die bewährte Bearbeitungsweise werden jährliche Mehreinnahmen in vier bis fünfstelliger Höhe erzielt.

Nichtrechtsfähige Stiftungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
20	Verspätete örtliche Rechnungsprüfung (Stiftungen)	14	in Bearbeitung

Vom Revisionsamt können nur die Jahresabschlüsse geprüft werden, die von der Stadtkämmerei erstellt und vorgelegt wurden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ergaben sich zwangsläufig auch Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sind geprüft und festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist abgeschlossen, eine Feststellung durch den Stadtrat ist für März 2018 vorgesehen. Derzeit erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses 2015. Weitere Jahresabschlüsse liegen nicht vor.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
21	Zielbauer: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein.	20	in Bearbeitung

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen zu veräußern bzw. umzuwandeln.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
22	Zielbauer: Bestand an liquiden Mitteln stimmt nicht in jedem Fall mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.	20	erledigt

Die Beanstandung ist seit dem Jahresabschluss 2013 erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23	Zielbauer: Aufwendungen für Dauergrabpflegeverhältnis im Jahr der Auftragserteilung unzutreffend in voller Höhe ergebniswirksam gebucht.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
24	Killinger: Aufwendungen für Dauergrabpflegeverhältnis im Jahr der Auftragserteilung unzutreffend in voller Höhe ergebniswirksam gebucht.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
25	Riha: Erhaltene Gratisaktien der Siemens AG bei der erstmaligen Bewertung wertmäßig berücksichtigt.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
26	Riha: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein.	20	in Bearbeitung

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird versucht, die Geldanlagen zu veräußern bzw. umzuwandeln.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
27	Riha: Anteilige Ertragsbuchungen bei endfälligen Geldanlagen wären örtlich zu überprüfen.	20	erledigt

Seit 2015 sind keine endfälligen Geldanlagen mehr im Bestand.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
28	Riha: Aufwendungen für Dauergrabpflegeverhältnis im Jahr der Auftragserteilung unzutreffend in voller Höhe ergebniswirksam gebucht.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
29	Krumbeck: Bestand an liquiden Mitteln stimmt nicht in jedem Fall mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.	20	erledigt

Die Beanstandung ist seit dem Jahresabschluss 2013 erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30	Seltner: Aufwendungen für Dauergrabpflegeverhältnis im Jahr der Auftragserteilung unzutreffend in voller Höhe ergebniswirksam gebucht.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31	Kosmol: Aufwendungen für Dauergrabpflegeverhältnis im Jahr der Auftragserteilung unzutreffend in voller Höhe ergebniswirksam gebucht.	20	wird zukünftig gefolgt

Die Korrekturen werden ab dem Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
32	Muwi: Für die Aufhebung der Zweckbindung wäre noch die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu beantragen; die Genehmigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des STR-Beschlusses.	20	in Bearbeitung

Der Antrag bei der Stiftungsaufsicht wird im Jahr 2018 gestellt.

Eigenbetriebe:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
33	Die städtischen Verwaltungskostenbeiträge der Eigenbetriebe wären zu überprüfen.	20	erledigt

Die Verwaltungskostenbeiträge sind seit 2012 neu und unter einheitlichen Grundsätzen ermittelt worden. Seitdem wurde das Verfahren stufenweise verfeinert und mit dem Revisionsamt abgestimmt. Im Vergleich mit den alten kameralen Werten sind diese zwangsläufig gestiegen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
34	Regelung der Satzung wurde nicht beachtet.	14	in Bearbeitung

Nach Art. 107 Abs. 1 GO soll die Prüfung des Jahresabschlusses innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgen. Diese Prüfung ist von einem externen Abschlussprüfer (i. d. R. Wirtschaftsprüfer) durchzuführen.

Die ergänzende und darauf aufbauende örtliche Prüfung durch das Revisionsamt ist gemäß Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Diese gesetzlichen Fristen wurden und werden stets eingehalten.

In der städtischen Betriebssatzung des EB77 ist jedoch (unnötiger Weise) für beide Prüfungen sowie der Behandlung im Revisionsausschuss und der Feststellung im Stadtrat eine 9-Monats-Frist vorgesehen. Diese Frist kann nicht eingehalten werden, da die Herbst-Sitzung des Revisionsausschusses erst nach dem 30.09. eines jeden Jahres stattfindet. Eine Änderung der Betriebssatzung des EB77 ist in die Wege geleitet. Künftig sollen die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich sein.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35	EB 77: Pauschalzahlung für erbrachte Leistungen nach Sparten verbuchen	20	in Bearbeitung

Ab dem HH 2018 wird der pauschale Verlustausgleich an den EB 77 differenziert nach den Betriebsparten „Stadtgrün“, „Straßenreinigung“, „Werkstätten/Lager“, „Winterdienst/Sonstiges“ veranschlagt und ausbezahlt.

Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36A	42: Abzug eines Eigenanteils für die Reinigung des Straßenmittelstreifens	EB 77	wird nicht gefolgt

Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde am 27.10.2016 vom Stadtrat beschlossen; incl. Mittelstreifenübernahme durch die Stadt Erlangen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36A	50c: DA für die Archivierung der Kassenbelege nicht erlassen.	20	in Bearbeitung

Die Dienstanweisung ist in Vorbereitung für 2018. Eine Abstimmung mit den Ämtern 11, 14 und 17 ist erforderlich.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36A	73: Fehlerhafte Erbbauzinsermäßigung	23	wird zukünftig gefolgt

Die bestehenden Verträge mit dem IGZ laufen zum 31.10.2018 aus. Es bestehen jedoch bereits Gesellschafterbeschlüsse, wonach das IGZ von der vertraglich fixierten Verlängerungsoption um weitere 30 Jahre Gebrauch machen wird. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Anpassungsregelung umgestellt und entsprechend der Vorgaben des BKPv vorgenommen. Erstmals wurde diese Anpassungssystematik in 2017 angewendet (erstmalige Fälligkeit des neuen Erbbauzinses 01.01.2018). An dieser Auslegungspraxis wird zukünftig festgehalten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36A	76: Unzutreffende Wirtschafts- und Finanzpläne des ESTW-Konzerns	BTM	wird zukünftig gefolgt

Die Beteiligungsunternehmen wurden um Umsetzung ab dem Wirtschaftsplan 2019 gebeten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 04 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke im Anlagevermögen ausgewiesen.	20	erledigt

Die Grundstücke wurden zum 01.01.2014 umgegliedert und werden ab Haushaltsjahr 2014 korrekt im Umlaufvermögen ausgewiesen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 10, 23 u. 25. Auch für vollständig abgeschriebene zum Erinnerungswert bilanzierte Vermögensgegenstände sind die AHK zu ermitteln	20	wird nicht gefolgt

Der Zeitaufwand für die Nachbearbeitung ist unverhältnismäßig hoch, zumal sich die Bilanzwerte durch die Korrekturen nicht verändern würden. Die technische Umsetzung ist mit dem derzeitigen Stand der Finanzsoftware nicht möglich und könnte ggf. nur durch zusätzlichen Programmieraufwand erfolgen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 22 u. 44 Teilweise unzulässige Ersatzwerte bei der Straßenbewertung und ...	20	wird nicht gefolgt

Entsprechend dem HFPa-Beschluss vom 01.02.2012 erfolgte keine Umsetzung.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 22 u. 44 ... den korrespondierenden Erschließungsbeiträgen verwendet.	20	erledigt

Erschließungsbeiträge wurden rückwirkend bis zum Haushaltsjahr 1999 (10 Jahre vor Eröffnungsbilanz) korrigiert

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 28 Vorratsvermögen nicht bilanziert	20	erledigt

Die Erfassung und Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt seit dem Jahresabschluss 2014 regelmäßig (s. auch TZ 5 und 13).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36B	TZ 38 Liquide Mittel nicht vollständig bilanziert	20	erledigt

Die Auszahlungsmodalitäten für städt. Zuschüsse zu Betriebsausflügen wurden zwischenzeitlich geändert. Die seit dem Jahresabschluss 2015 bei allen Ämtern durchgeführten jährlichen Abfragen haben bei der Stadtkasse keine Erkenntnisse über das Bestehen unbekannter Bankkonten ergeben.

Kommunale Haushaltswirtschaft:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
37	Fristen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten	20	in Bearbeitung

Die Nachholung der Jahresabschlüsse läuft (Stand 01/2018: JA 2016). Von dieser Problematik sind auch diverse andere bayer. kreisfreie Städte betroffen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
38	Örtliche Rechnungsprüfungen wurden verspätet durchgeführt; die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2012 stehen noch aus.	14	in Bearbeitung

Vgl. Ausführungen zu TZ 20. Der Sachverhalt ist identisch.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
39	Inventurfristen nicht eingehalten	20	unklar

Die vom BKPV geforderte Durchführung ist mit vorhandener Personaldecke nicht zu bewerkstelligen. Die Anträge der Kämmerei zu den Stellenplänen 2017 und 2018 sind abgelehnt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
40a	Unzutreffende Veranschlagungen im Finanzhaushalt aufgrund der automatisierten Überleitung der Planansätze auf den Kontenklasse 0 bis 5	20	wird (teilweise) gefolgt

Die beanstandete Vorgehensweise wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen angewandt. Andernfalls wäre eine komplette Planung des Finanzhaushalts neben dem Ergebnishaushalt notwendig, obwohl vielfach Übereinstimmungen bestehen. Um der Beanstandung dennoch weitgehend zu genügen, wird folgendes Verfahren angewandt: Im (Gesamt-)Finanzhaushalt, den Teilfinanzhaushalten sowie in der mittelfristigen Finanzplanung zum Finanzhaushalt sind ausschließlich Ein- und Auszahlungen und damit keine zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung vorliegender Rechnungsergebnisse des Finanzhaushalts veranschlagt. Alle nicht zahlungswirksamen Ergebniskonten werden gefiltert und nur unter Berücksichtigung vorliegender Rechnungsergebnisse des Ergebnishaushalts im Ergebnishaushalt geplant.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
40b	Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Bestände der Finanzmittel weichen von den jeweiligen Ansätzen der Finanzhaushalte ab.	20	erledigt

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde durch "Nullstellungen" das Problem (wohl auch für alle folgenden Abschlüsse) behoben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
40c	Die Anfangs- und Endbestände der Finanzmittel stimmen nicht mit dem Posten Liquide Mittel überein.	20	erledigt

Die Umsetzung ist ab dem Jahresabschluss 2015 erfolgt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41	Produktbeschreibungen mit Leistungszielen wären noch zu erstellen.	11	unklar

Nach Rücksprache mit Amt 20 wird derzeit keine Priorität zur weiteren Umsetzung des Produkthaushalts gesehen, da hierzu die Haushaltsverantwortlichkeiten produktbezogen geschaffen werden müssten, die Verantwortungsstruktur bei der Stadt Erlangen aber organisationsbezogen (ämterbezogen) aufgebaut ist.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
42	Bilanzvermerke nach § 75 KommHV-Doppik fehlen	20	erledigt

Die Umsetzung ist ab dem Jahresabschluss 2015 erfolgt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
43	Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher nicht geführt.	20	unklar

Die Nachholung der Jahresabschlüsse wird von der Kämmererei höher priorisiert als die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Deshalb werden vorhandene Personalkapazitäten für Jahresabschlussarbeiten eingesetzt (vgl. TZ 37).

Erschließungs- und Ausbaubeiträge:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
44	Auf die zeitnahe Herstellung von Erschließungsanlagen wäre zu achten.	66	wird (teilweise) gefolgt

Seit Jahren werden die zur Abrechnung vorgemerkten Erschließungsanlagen in einem Sachstandsbericht erfasst und fortgeschrieben. Bei rd. 30 Erschließungsmaßnahmen ist eine Abrechnung nicht möglich, da die technische Herstellung oder der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen sind oder die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dieser Bericht wird in regelmäßigen Abständen den mit der technischen Herstellung und dem Grunderwerb befassten Ämtern zugeleitet, um eine alsbaldige Abrechnung zu erreichen. So konnten in den zurückliegenden Jahren etliche Erschließungsanlagen endgültig hergestellt und abgerechnet werden.

Wie vom BKPv ausgeführt, tritt zum 01.04.2021 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft. Danach können Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Entsprechend den Ausführungen im IMS vom 12.07.2016 wurde der Sachstandsbericht überarbeitet. In Zusammenarbeit der Ämter 66, 30, 23 und 61 wurde eine Prioritätenliste erstellt und das weitere Vorgehen abgestimmt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
45	Die Straßenausbaubeitragssatzung sollte geändert werden.	66	unklar

a) Der BKPv empfiehlt, künftig die Herstellungskosten für die Randsteine der Teileinrichtung „Gehweg“ zuzuordnen.

Die Regelung, die Herstellungskosten für die Randsteine unabhängig von der Straßenkategorie und der zugehörigen Teileinrichtung mit 50 % den Anliegern anzulasten, hat sich im praktischen Vollzug bewährt. Der Randstein dient nicht nur der Trennung von Fahrbahn und Gehweg, sondern auch z.Bsp. von Fahrbahn und Radweg/Grünstreifen. Dies findet bei einer Zuordnung der Randsteine zur Teileinrichtung „Gehweg“ keine Berücksichtigung. Auch die Satzungen der Nachbarstädte Nürnberg und Schwabach sehen eine Regelung wie in Erlangen vor.

b und c) Der BKPv empfiehlt, künftig bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen die Kosten der Straßenentwässerung auch insoweit zu berücksichtigen, als sie den „Grundkanal“ betreffen.

Die Empfehlung des BKPv sollte umgesetzt werden. In § 3 der Ausbaubeitragssatzung ist geregelt, dass der Aufwand für die Oberflächenentwässerungseinrichtungen beitragsfähig ist mit Ausnahme des Grundkanals. Der Zusatz „mit Ausnahme des Grundkanals“ wurde bei der Neufassung der Satzung im Jahr 2004 aufgenommen (Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2004).

Aufgrund der aktuell angekündigten Abschaffung der Ausbaubeiträge wird vorgeschlagen, die TZ 45 zurückzustellen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
46	Hinweise zu den Auswirkungen von Bauprogrammen auf die Abrechenbarkeit von Ausbaubeiträgen	66	erledigt

Die Ausführungen des BKPv zur Bildung der Abrechnungsgebiete, zur Abschnittsbildung und zum Teilstreckenausbau sind hinreichend bekannt und werden beachtet. Die Bildung der Abrechnungsgebiete erfolgt nach den genannten Kriterien.

Die stichprobenhafte Prüfung von Einzelmaßnahmen durch den BKPv ergab keine konkrete Beanstandung.

Betätigungsprüfung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
47	Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer der GEWOBAU; Abschluss einer Pensionszusage	Ref. V	wird zukünftig gefolgt

Die Entscheidung des Aufsichtsrats, dem in TZ 47 erwähnten Anstellungsvertrag mit Pensionszusage für den Geschäftsführer der GEWOBAU zuzustimmen, wurde auf Grundlage eines Gutachtens des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. (VdW Bayern) getroffen.

Um künftig eine zusätzliche Prüfungsinstanz zu installieren, wird der Verwaltungsleitung empfohlen, die Vorschläge des BKPv dahingehend umzusetzen, dass künftig die Vorbereitung der Vorstands-/ Geschäftsführer-Anstellungsverträge und die Abstimmung mit den sonstigen Fachabteilungen federführend durch das BTM erfolgt. Außerdem sollten die Verträge zentral in den beim BTM geführten Beteiligungsakten verwahrt werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
48	Die Veröffentlichung der Bezüge der Vorstände ESTW AG unterblieb trotz entsprechender Regelung im Anstellungsvertrag.	BTM	wird zukünftig gefolgt

Die entsprechenden Regelungen in den Vorstandsverträgen waren dem BTM nicht bekannt. Wird im kommenden Beteiligungsbericht erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
49a	Die Beteiligungssteuerung bei der Stadt	BTM	in Bearbeitung

In 2016 wurden neue Strukturen geschaffen, die zur Zeit erprobt werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
49b	Einheitliche Standards als Instrument der Beteiligungssteuerung	BTM	in Bearbeitung

Der Entwurf für eine Mustersatzung wurde vom BTM während der letzten Stadtratsperiode bereits in wesentlichen Teilen erarbeitet. Das BTM wird das Vorhaben wieder aufgreifen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
49c	Beauftragung von Gutachtern durch die städtischen (Beteiligungs-)Unternehmen	BTM	in Bearbeitung

Es gibt eine OB-Empfehlung, dass grundsätzlich ein Abschlussprüfer nicht auch Beratungsmandate für andere Aufgabenstellungen übernehmen soll. Um Verbindlichkeit für die Beteiligungsunternehmen herzustellen, empfiehlt das BTM, eine sachgerechte, transparente Regelung förmlich zu erlassen.

Jugendhilfe:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
50	Erlass von Hilfebescheiden	51	in Bearbeitung

Es trifft zu, dass in den meisten Jugendämtern, in kommunaler Selbstverwaltung, die Bescheide hinsichtlich der Hilfestellung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstellt werden, während dies in Erlangen Aufgabe des Sozialen Dienstes, Abt. 511, ist.

Die Prüfer empfehlen, diese Praxis zu ändern. Hierzu wird folgendes festgestellt:

Die Bescheiderstellung durch die Sozialen Dienste ist eine seit Jahrzehnten mit dem Rechtsamt abgesprochene, geübte und grundsätzlich bewährte Praxis. Bescheidvorlagen gibt es für alle Hilfearten als elektronische Formulare und sie werden regelmäßig nach Absprache zwischen Wirtschaftlicher Jugendhilfe und Sozialdienst modifiziert. So ist gewährleistet, dass die notwendigen formalen Voraussetzungen für einen Bescheid sichergestellt sind. Amt 51 hat die Problematik, dass die Bescheide hinsichtlich des Umfangs der Hilfe (Fachleistungsstunden) regelmäßig die Gegebenheiten der Hilfeplanfortschreibung widerspiegeln sollten durch die Formulierung im entsprechenden Bescheid „Die weitere Festlegung des Umfangs der Fachleistungsstunden erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung“ gelöst. Somit wird genau das vermieden, was den Rechnungsprüfern vorschwebte, dass bei jeder Änderung der Stundenanzahl ein neuer Bescheid zu fertigen sei. Die pragmatische Handhabung durch das Jugendamt ist effizient und spart zusätzliche Verwaltungsarbeit ein. Dies wurde in der Vorbesprechung mit den Prüfern thematisiert und auch akzeptiert. Warum dies trotzdem im Bericht auftaucht, kann nicht nachvollzogen werden.

In den letzten Jahren haben sich durch Rechtsprechung und Verwaltungsvollzug Entwicklungen ergeben, die durchaus mehr Individualität der Bescheide erfordern.

Die Hinweise der Revision werden deshalb aufgenommen und es wurde ein Prozess zu einer möglichen Umsetzung gestartet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
51	Turnus bzw. Bekanntgabe von Hilfeplanfortschreibungen	51	unklar

Die Anmerkungen des Prüfungsberichts, dass Hilfeplanfortschreibungen bzw. die Protokollierung nicht immer im angemessenen Zeitraum erfolgt, treffen zu. Im Handbuch für den Allgemeinen und Besonderen Sozialdienst ist hierzu als Standard festgehalten:

„Das erste Hilfeplangespräch erfolgt nach etwa 3 Monaten. Die weiteren Hilfeplangespräche erfolgen mindestens einmal jährlich. Bei ambulanten Hilfen werden diese in der Regel im Abstand von 6 Monaten durchgeführt. Bei problematischen Entwicklungen oder Krisen kann dies auch in einem kürzeren Abstand notwendig werden“.

Diese Vorgabe kann nicht immer so umgesetzt werden, da aufgrund von Überlastung, langfristigen Erkrankungen von Mitarbeiter*innen oder auch Planstellen, die aufgrund von Wechseln nicht zeitnah wiederbesetzt werden können, immer wieder zu signifikanten Unterbesetzungen kommt. Die theoretisch vorhandenen personellen Kapazitäten finden sich immer häufiger nicht im tatsächlichen Personalstand wider.

Dem Jugendamt stehen so 2018 etwa 24.000.000 Euro als Personalkostenbudget zu. Die Personalkostenrücklagen durch nicht besetzte Stellen (Krankheit, Personalwechsel) betrug im abgelaufenen Jahr ca. 1.300.000 Euro; sie wird sich auch in den kommenden Jahren in diesem Level bewegen. Dies entspricht einem Kontingent von ca. 20 Vollzeitäquivalenten.

Die Hauptzeiten summieren sich in den Abteilungen 511 (Spiel- und Lernstuben/ASD) und 512 (städt. Kindertageseinrichtungen).

Die Unterbesetzung kann von den restlichen Kolleg*innen nicht in Arbeitsumfang und Qualität geschultert werden. Es kommt immer wieder zu „Bearbeitungslöchern“. Die Mitarbeiter*innen bearbeiten an oberster Priorität Kinderschutzsachen, Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII und familiäre Notlagen.

Durchführung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und auch Familiensachen, wie Umgangskontakte, Beratungsgespräche bei Trennung und Scheidung etc. müssen meist hinten angestellt werden.

Zu den Aufgaben, die nicht in der gewünschten Qualität und dem fachlich gebotenen zeitlichen Abstand bearbeitet werden können, gehören auch teilweise Hilfeplangespräche, die nicht absolut zwingend notwendig sind und in Einzelfällen die schriftliche Fixierung der Ergebnisse, auch wenn die Kolleg*innen sehr engagiert arbeiten und versuchen möglichst viele Aufgaben zu erledigen.

Die Gesamtsituation in der Abt. 511 wird sich im Frühjahr, wenn im Besonderen Sozialdienst drei langjährige Fachkräfte in Rente gehen, zusätzlich verschärfen und auch den ASD belasten.

Hinweis bezüglich Befristung ambulanter Hilfen: Eine Befristung ambulanter Hilfen führt paradoxer Weise eher dazu, dass noch mehr Bescheide zu fertigen sind. Das Ende einer Hilfe bestimmt sich nicht im Bescheid, sondern in der Tatsächlichen Wirkung (vgl. § 36 SGB VIII).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
52	Sonstige Hinweise und Empfehlungen zur Abrechnung der Hilfeleistungen mit den beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe	51	wird zukünftig (teilweise) gefolgt

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat die Anregungen unter den Buchstaben a) und b) des Prüfungsberichts aufgegriffen und einen Dokumentations- und Rechnungsvordruck entworfen. Dieser wurde den Trägern, die Fachleistungsstunden anbieten, zugeleitet m. d. B. die Rechnungen ab Januar 2018 entsprechend diesem Muster in Excel zu erstellen. Die Rechnungen werden die Träger jedoch weiterhin in Papierform stellen müssen, da weder die Träger noch die wirtschaftliche Jugendhilfe derzeit den Standards entsprechende Verschlüsselungstechniken haben, um die Datensicherheit bei einem elektronischen Versand zu gewährleisten. (Ein Verstoß im Bereich Datenschutz ist nach § 203 strafbewehrt)

Ob bzw. inwieweit die Träger auf Grund ihrer eigenen Buchhaltungssysteme unseren Excel-Vordruck verwenden werden, kann hier nicht beurteilt werden. Allein schon bei der Zuleitung an die Träger wird der Vordruck schon bei dem einen oder anderen an der Firewall scheitern.

Die in Buchstabe c) genannten Auffälligkeiten wurden von den entsprechenden Trägern korrigiert und sind daher erledigt. Mit der explizit angesprochenen Fachkraft fand am 08.09.2016 ein Gespräch bei der Amtsleitung statt, in dem sie plausibel darlegte, warum sie nahtlos Termine dokumentiert und abgerechnet hat. Sie wird dies in Zukunft so dokumentieren, dass auch Außenstehende dies nachvollziehen können.

Die Umsetzung des Vorschlags unter Buchstabe d) erscheint im Zusammenhang mit den Vorschlägen unter Buchstaben a) und b) schwierig – auf der einen Seite alles elektronisch – auf der anderen Seite soll der Kunde vor Ort handschriftlich abzeichnen. Die technischen Möglichkeiten, die z.B. Paketdienste heute nutzen, sind bei den Trägern von Jugendhilfe noch nicht realisiert. Weiter fordert dieser Vorschlag eine Umstellung der Dokumentationsarbeit bei den Trägern. In der Fachwelt wird dies immer wieder kontrovers diskutiert.

Soziale Hilfen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
53	Die Stadt rechnete Ausgaben für die Delegation mit dem Bezirk Mittelfranken teilweise unvollständig ab. Die Mindereinnahmen belaufen sich auf rd. 38 T€.	50	in Bearbeitung

Siehe unter TZ 54

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
54	Die Krankenbehandlungskosten nach § 264 SGB V sind unzutreffend auf den örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe aufgeteilt. Nach einer überschlägigen Einschätzung ergaben sich für die Stadt Mehreinnahmen zu Lasten des Bezirks.	50	in Bearbeitung

Aufgrund der Feststellungen in den TZ 53 und 54 wurden die für die Jahre 2010 bis 2015 geleisteten Kosten nach § 264 SGB V vollkommen neu berechnet. Dabei wurden die nicht berücksichtigten Ausgaben (TZ 53) und auch die fehlerhafte Aufteilung der Kosten nach § 264 SGB V (TZ 54) berücksichtigt. Ebenfalls wurde die Anmeldung nach § 264 Abs. 7 SGB V neu durchgeführt.

Das Ergebnis der Neuberechnung ergab eine Überzahlung durch den Bezirk (durch die Stadt Erlangen zu hoch abgerechneten Betrag) in Höhe von 234.860,05 €.

Im 1. HJ 2018 wird Amt 50 mit dem Bezirk Mittelfranken Gespräche aufnehmen und eine einvernehmliche Lösung der Überzahlung anstreben.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
55	Bei der Abwicklung der pauschalen Erstattung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII mit dem Bezirk rechnete die Stadt bislang zu hohe Beträge mit dem Bezirk ab.	50	in Bearbeitung

TZ 55 wurde bereits in Bezug auf die nicht berücksichtigten Ausgaben durch die Neuberechnung (siehe oben) berücksichtigt.

Laut Vereinbarung zu § 264 Abs. 7 SGB V sind die in Rechnung gestellten Aufwendungen der Krankenkassen Grundlage für die Berechnung des 16 %-igen Erstattungsbetrages. Der Auffassung des BKPv kann hier nicht gefolgt werden. Eine abschließende Klärung wird mit dem Bezirk in der Mittelfränkischen Sozialamtsleitertagung im März 2018 herbeigeführt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
56	Die Leistungen nach dem AsylbLG mit dem Freistaat Bayern sind nicht vollständig abgerechnet. Die Mindereinnahmen belaufen sich insgesamt auf rd. 90 T€.	50	erledigt

Auch hier wurde, wie im Bericht vermerkt, die Feststellung überprüft und Mindereinnahmen in Höhe von 65.784,00 € bei der Eigenschadensversicherung der Stadt Erlangen angemeldet. Um einer Verjährung der Ansprüche gegen die Versicherung vorzubeugen, wurde das Verfahren bereits im Februar 2017 mit einer Erstattung des Schadens durch die Versicherung in Höhe von 25.000,00 € abgeschlossen. Eine anderweitige Erstattung der Beträge ist nicht mehr möglich.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
57	Im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurden unter Umständen nicht die Aufwendungen zur Erstattung angemeldet.	55	wird zukünftig gefolgt

Amt 55 stimmt mit dem BKPV darin überein, dass neben den Auszahlungen für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB II n.F. (§ 22 Abs. 7 SGB II a.F.) auch die Nettoauszahlungen für die Leistungen Darlehensgewährung gem. § 24 Abs. 4 und 5 SGB II, sowie Darlehensgewährung gem. § 27 Abs. 4 SGB II Härtefall in die Meldungen zur Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizungen nach § 22 Abs. 1 SGB II an das ZBFS hätten einbezogen werden müssen.

Die Bruttoaufwendungen wurden bei den Sachkonten 733673 und 733674 erfasst. Die Rückzahlungen der ausgereichten Darlehen wurden aber auf dem Einzahlungssachkonto 621521 „Rückzahlung gewährter Hilfe a.v.E“ (vereinzelte auch SK 621511) verbucht, auf welchem die Rückzahlungen aller gewährten Darlehen, also auch für Miet- und Stromschulden, sowie für Mietkautionen, deren Aufwand nicht unter § 22 Abs. 1 SGB II fällt und somit nicht erstattungsfähig ist, vereinnahmt werden.

Wegen der fehlenden haushaltsmäßigen Differenzierung im Bereich der Rückzahlung der gewährten Hilfen war es im Rahmen eines zu vertretenden Aufwandes nicht möglich, die genauen Nettoaufwendungen für die gewährten Darlehen pro Debitor und Haushaltsjahr zu ermitteln.

Eine Nachmeldung der bisher nicht einbezogenen Nettoauszahlungen konnte aus diesem Grund nicht erfolgen.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurden neue Aufwandssachkonten für Darlehen gem. § 24 Abs. 4 (SK 533343) und § 24 Abs. 5 SGB II (SK 533344), somit getrennt nach Darlehensarten, sowie für Darlehen gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II (SK 533345 u. 533346) angelegt und in der Fachsoftware hinterlegt. Mit der Neuschaffung des Sachkontos 421522 (Finanzkonto 621522) wurde die Voraussetzung geschaffen, die Rückzahlungen von Darlehen gem. § 24 Abs. 4 und 5 SGB II und § 27 Abs. 3 SGB II differenziert zu erfassen und somit die erstattungsfähigen Nettoauszahlungen im Bereich der Darlehensgewährung zu ermitteln. Diese werden ab dem HJ 2017 zusammen mit den Nettoaufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beim ZBFS zur Erstattung angemeldet.

Informationstechnik:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
58a	Kosten der Informationstechnik (Kostenentwicklung kann nur eingeschränkt überwacht werden)	17	in Bearbeitung

Vergleiche zu den IT-Kosten anderer Städte sind aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (externe Vergabe oder eigene IT-Abteilung, Umfang der Vergabe, vertragliche Regelungen, technische Rahmenbedingungen strategische Ziele etc.) nur bedingt aussagekräftig

Die Preisbildungssystematik von KommunalBIT wird generell und im Einzelfall bei neuen Produkten durch Amt 17, BTM und einen externen Prüfer (geplant in 2018) überwacht.

Die Bereitstellung von IT-Kosteninformationen an die Ämter erfolgt quartalsweise durch Amt 17 zur Sensibilisierung für die Kostenentwicklung und als Steuerungsgrundlage. Darüber hinaus werden zunehmend Indikatoren und Kennzahlen von Amt 17 festgelegt und in Form einer Übersicht (Dashboard) den Fachämtern zur Verfügung gestellt. Auf diesem Weg können die erbrachten IT-Leistungen zentral durch eGov und dezentral durch die Ämter zuverlässig und verständlich evaluiert und überwacht werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
58b	Fachanwendungsbetreuung (kein vollständiger Überblick über Umfang der Aufgabenwahrnehmung)	17	unklar

Es liegt ein grober Überblick über die personellen Ressourcen in den Fachämtern für die Fachanwendungsbetreuung vor. Eine detaillierte Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung erfolgt dezentral in den Arbeitsplatzbeschreibungen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
58c	Zahlungsabflüsse an externe IT-Dienstleister von rd. 970 T€ (Haushaltsjahre 2012 bis 2015)	17	wird nicht gefolgt

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist es auch künftig sinnvoll und erforderlich, externe Dienstleister direkt zu beauftragen, wenn spezielles Fachanwendungs- KnowHow bei KommunalBIT nicht zur Verfügung steht bzw. spezifische Kapazitäten nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, um zeitnahe Unterstützung zu leisten. Darüber hinaus sieht KommunalBIT keine Zuständigkeit für sog. Webanwendungen, wenn keine Installation auf KommunalBIT-Servern erfolgt. Ebenso sieht KommunalBIT keine Zuständigkeit für die externe Vergabe von Fachanwendungsschulungen und Beratungsleistungen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
58d	Auftragsdatenverarbeitung - Sicherheitskonzept liegt der Stadt nicht vor	17	in Bearbeitung

Ein Sicherheitskonzept wurde von Amt 17 am 29.11.2017 per Mail und am 18.01.2018 in der gemeinsamen Strategierunde mit den Städten Fürth und Schwabach bei KommunalBIT angefordert. Die Vorgehensweise zur Kontrolle des Sicherheitskonzepts wird in Zusammenarbeit mit den Partnerstädten geplant.

Das Sicherheitskonzept (ISMS) nach BSI-Grundschutz mit dem Ziel der Zertifizierung ist bei KommunalBIT noch im Aufbau.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
59a	Fehlende Berechtigungskonzepte für finanzwirksame Verfahren	17	in Bearbeitung

Das Berechtigungskonzept für die Finanzsoftware wird von Amt 20 erstellt, um die vergebenen Rollen in der Software zu beschreiben und die Umsetzung der haushaltsrechtlichen Grundsätze (Funktionstrennung, Trennung von Anordnung und Vollzug, 4-Augenprinzip) zu dokumentieren.

Dieses Berechtigungskonzept kann ggf. anschließend als Blaupause für weitere finanzwirksame Verfahren der Fachämter verwendet werden. Zuständig für die Erstellung der Berechtigungskonzepte sind die jeweiligen Fachadministratoren.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
59b	Fehlender Zugriffsschutz bei Datenbanken	17	erledigt bzw. in Bearbeitung

Die festgestellte falsche Zuordnung einer Datenbankberechtigung wurde umgehend entfernt.

Die Prüfung der Zugriffsrechte auf die eingesetzten Datenbanken wird bei der Festlegung der Vorgehensweise zur Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen bei KommunalBIT in Zusammenarbeit mit den Partnerstädten Fürth und Schwabach berücksichtigt (s.a. TZ 58d).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
59c	Administrative (Fern-)Wartungszugriffe für externe Daten	17	erledigt

KommunalBIT schließt mit externen Vertragspartnern jeweils eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ und regelt erforderliche Wartungszugriffe in einer „Verpflichtungserklärung Fernwartung“.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
60a	Sachbearbeitung und Kassenführung im Bürgeramt in einer Hand; organisatorische Kontrollen waren nicht im ausreichenden Umfang realisiert	33	wird zukünftig gefolgt

Seit Anfang 2017 erfolgen regelmäßige Kontrollen mittels der eingesetzten Anwendungsverfahren bzgl. Geschäftsvorgängen einerseits und den Kassenbüchern (Quittungsprotokolle) andererseits. Insofern wurde den Bedenken und Anregungen des BKPv - soweit technisch und personell möglich - inzwischen Rechnung getragen. Die Dokumentation ist in der E-Akte der Abt. 331 hinterlegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
60b	Kassenführung im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen (fehlender Abgleich mit den im Sozialhilfeverfahren ermittelten Leistungen bei Barauszahlungen)	50	in Bearbeitung

Ein manueller täglicher Abgleich sämtlicher Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ ist aufgrund der hohen Anzahl an Buchungen nicht leistbar. Zudem könnte hierbei nur ein Teil der Anordnungen abgeglichen werden, da nicht alle Barauszahlungen aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ heraus veranlasst werden.

Ein Teil der Barzahlungsanordnungen muss außerhalb des Systems manuell erstellt werden. Dies ist u. a. bei Barzahlungen aus dem Titel „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ der Fall, welche gar nicht über das System verwaltet werden oder bei sehr dringenden Auszahlungen in Fällen, in welchen noch keine Daten im System erfasst wurden (z. B. dringliche Neuanträge von Frauen im Frauenhaus). Dies ist auch der Grund für die unterschiedlichen Formen der Auszahlungsanordnungen.

Grundsätzlich ist Amt 50 jedoch bestrebt die Anzahl von Barauszahlungen so gering wie möglich zu halten. In einigen Situationen, in denen existenzielle Notlagen bestehen, kann auf Barauszahlungen nicht verzichtet werden.

Grundsätzlich befürwortet Amt 50 die Einführung eines Kassenautomaten sehr. Das Fachverfahren OPEN/PROSOZ bietet hierfür auch eine geeignete Schnittstelle. Allerdings müsste die Einführung und die Betreuung eines solchen Kassenautomaten federführend von Amt 20 übernommen werden, da hiervon durchaus auch andere Ämter profitieren könnten und die Betreuung eines Kassenautomaten nach unserer Einschätzung zu den Aufgaben der Stadtkämmerei bzw. Stadtkasse gehört.

Weitere automatisierte Kassenverfahren können von Amt 50 nicht beurteilt werden.

Fest steht jedoch, dass ohne eine technische Lösung eine Umstellung der bisherigen Kassenführung nicht möglich ist.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
60c	Fehlendes IKS bei Prosoz	20	in Bearbeitung

Organisatorische Änderungen seitens Amt 50. Einhaltung kassenrechtlicher Anforderungen (4-Augen-Prinzip bei Barauszahlungsanordnungen) erforderlich. Stadtkasse steht beratend zur Verfügung.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
60d	Integrierte Datennutzung nicht realisiert (Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen)	50	in Bearbeitung

Amt 50 befindet sich bereits in der Planungsphase für die Einführung einer Kassenschnittstelle für Ausgaben aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ zum städtischen Kassenverfahren NSK. Mit dieser Schnittstelle wären die im Prüfbericht genannten manuell zu erstellenden Excel-Formulare entbehrlich.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
61	Hohe Bankgebühren trotz Nutzung von Online-Banking	20	erledigt

Trotz bundesweiter massiver Erhöhung in 2017 hat die Stadtkasse gute Konditionen mit den Hausbanken vereinbart.

Der ursprüngliche Pauschalbetrag der Kontoführung und Hartgeldpauschale bei unserer Haupthausbank, der Sparkasse Erlangen betrug bis 02/2017 jährlich 48.000,00 Euro. Im Rahmen der allgemeinen Anhebung der Kontoführungsgebühren bei allen Banken wurde uns eine jährliche Pauschale von 98.000,00 Euro angekündigt. Auf Grund Nachverhandlung konnten wir den Pauschalbetrag auf jährlich 54.000,00 Euro senken.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
62a	Elektronische Archivierung der Kassenbelege; Fehlende Speicherung auf unveränderbarem Speichermedium	17	in Bearbeitung

Die Einführung eines Speichersystems mit den geforderten Merkmalen wurde von eGov mit Amt 20 besprochen und bei KommunalBIT beantragt. KommunalBIT hat die Umsetzung ab Mitte 2018 geplant.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
62b	Nachträgliche Löschung von Belegen möglich; Vollständigkeit der elektronischen Archivierung nicht sichergestellt und Scan-Dienst-anweisung fehlt	17	in Bearbeitung

- a) Löschung: Mit der Speicherung auf unveränderbarem Speichermedium (siehe 62a) wird auch die nachträgliche Löschung von Belegen verhindert werden.

- b) Vollständigkeit: Der automatisierte Nachweis der Vollständigkeit ist derzeit nicht möglich, da nsk Barcode-Daten ans Kassenarchiv übergibt, auch wenn keine Belege erforderlich/vorhanden sind. Im Kassenarchiv ist an keinem Kriterium erkennbar, welche Buchungen ohne Beleg sein dürfen. Amt 20 arbeitet daran, mit Infoma eine Lösung zu finden.
- c) Die stadtweit gültige Verfahrensbeschreibung „ersetzendes Scannen“ wird 2018 erstellt, Zuständigkeit eGov. Daraus leitet sich dann das spezielle Organisationshandbuch Kassenbelegarchiv mit verbindlichen Regelungen ab.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
63a	Elektronische Aktenführung im Stadtjugendamt; Themenbereiche Posteingang, Scanprozesse und Schnittstellen	17	in Bearbeitung

- a) Konzept „rechtssichere ASV“ wurde erstellt und die Umsetzung ist in Vorbereitung
- b) Verfahrensbeschreibung „ersetzendes Scannen“ (s.o. unter 62b)
- c) Spezielles Organisationshandbuch muss für das Fachamt erstellt werden in Zusammenarbeit zwischen dem DMS-Team und der betroffenen Organisationseinheit.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
63b	Elektronische Aktenführung im Stadtjugendamt; Themenbereiche Rechte, Aktenplan modifizieren und erweitern, Standardstrukturen sowie Regeln und Leitlinien	17	in Bearbeitung

Betrifft die gleichen Bereiche wie 63a.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
64	Elektronische Aktenführung beim Personal- und Organisationsamt	17	wird zukünftig gefolgt

Gesetze, die die Personalakte betreffen, werden vss. so geändert, dass auch eine Hybridakte, sowie das Vorhalten zusätzlicher Papierunterlagen und die damit verbundene doppelte Datenhaltung möglich ist. Ziel in Erlangen ist jedoch eine durchgängig elektronische Bearbeitung, lediglich zur Beweissicherung ist vorerst die Archivierung essentieller Papierunterlagen vorgesehen.

Bereits jetzt ist der Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Personalakten durch zahlreiche Maßnahmen sehr differenziert und gut geschützt, u.a. durch ein feingranulares und festgeschriebenes Rechtssystem, zudem erfolgt auch eine grundsätzlich auswertbare Protokollierung auf Datenbankebene. Es wird zukünftig ausgeschlossen, dass ein Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Personalakten durch Unbefugte (insbesondere Mitarbeiter durch KommunalBIT und Service-Mitarbeiter der Firma O.) erfolgt. Eine Protokollierung der Fernwartungszugriffe wird umgesetzt, wobei auch die datenschutzrechtlichen Belange der ab 25.05.2018 geltenden EU-DSGVO berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang werden auch neue Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung und zur Fernwartung mit KommunalBIT abgeschlossen. Die Vorgaben des BKPV werden beachtet, zur Wahrung der Vertraulichkeit wird geprüft, ob Techniken zur Verschlüsselung bzw. Abschottung eingesetzt werden, wobei anzumerken ist, dass die Personalakte in Erlangen keine Dokumente mit dem Schutzbedarf „sehr hoch“ enthält.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/WD005

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/243/2018

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages 2018 am 18. und 19. Juli 2018 in Coburg

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Fraktionen, Parteien, Ältestenrat

I. Antrag

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Vorschlag zur Rotation aus der Sitzung des Ältestenrates vom 02.03.2016. Im Jahr 2018 werden jeweils ein Vertreter der SPD-Fraktion und ein Vertreter der CSU-Fraktion an der Vollversammlung teilnehmen. Eine namentliche Benennung ist notwendig.

Für die SPD-Fraktion: Philipp Dees

Für die CSU-Fraktion: Christian Lehrmann

Oberbürgermeister Dr. Florian Janik nimmt den dritten Sitz der Stadt Erlangen in Anspruch.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen nimmt ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages in Anspruch. Die Verteilung der Sitze erfolgt in Rotation. Dies wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 02. März 2016 einstimmig empfohlen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verfügt in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages über insgesamt drei Stimmen. Die Vertreter der Stadt Erlangen müssen zur Vorbereitung der Jahrestagung am 18. und 19. Juli 2018 spätestens bis zum 06. April 2018 benannt werden. Dies macht eine Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 22. März 2018 erforderlich.

Nach der Satzung des Bayerischen Städtetages hat die Stadt Erlangen mit 110.238 Einwohnern in der Vollversammlung drei Stimmen (1 Stimme pro angefangene 50.000 Einwohner, Stichtag: 31.12.2016).

In der Sitzung des Ältestenrates am 02. März 2016 wurde für die Vertretung der Stadt Erlangen eine Rotation gemäß der Stärke der Fraktionen und Parteien empfohlen. Diese Rotation erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Ein Sitz wird weiterhin von Oberbürgermeister Dr. Florian Janik in Anspruch genommen und steht daher für die Berechnung nicht zur Verfügung.

Demnach ergibt sich für das **Jahr 2018** folgende Verteilung der drei Sitze:

- Oberbürgermeister **Dr. Florian Janik**
- Stadtratsmitglied der **SPD-Fraktion**
- Stadtratsmitglied der **CSU-Fraktion**.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der beschlossene Stadtratsbeschluss wird umgesetzt. Die Meldung an den Bayerischen Städtetag erfolgt bis zum 06. April 2018 durch das Bürgermeisteramt der Stadt Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/OE002

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/240/2018

Änderung im Stadtteilbeirat Ost - Benennung eines Ersatzmitgliedes der SPD zum 01. April 2018 bis 30. April 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Frau Silvia Schäfer wird ab 1. April 2018 als Ersatzmitglied der SPD-Fraktion in den Stadtteilbeirat Ost berufen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte findet analoge Anwendung.

Das bisherige Ersatzmitglied, Frau Katrin Frey-Schmidt, wurde als Nachrückerin aus dem Vorschlag der SPD-Fraktion zum ordentlichen Mitglied für den Stadtteilbeirat Ost benannt. Demnach ist ein zusätzliches, drittes Ersatzmitglied für die SPD-Fraktion erforderlich. In diese Funktion wird Frau Silvia Schäfer ab dem 1. April 2018 berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder/Stellvertreter im Stadtteilbeirat sowie alle Beratungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtteilbeirates findet am 18. Juli 2018 im Treffpunkt Röthelheim statt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/OE002

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/241/2018

Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt - Berufung eines Nachrückers für die Amtszeit vom 1. April 2018 bis 30. April 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Für das ausgeschiedene ordentliche Mitglied (Frau Grit Nickel) wird Herr Alexander Schmid als Nachrücker (bisher Ersatzmitglied) für die SPD-Fraktion in den Stadtteilbeirat Innenstadt berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte findet analoge Anwendung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder/Stellvertreter im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die nächste Sitzung des Stadtteilbeirates Innenstadt findet am 14. März 2018 um 18:30 Uhr im Konferenzsaal der Schuhstraße 40 statt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Vorlage Ältestenrat

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/016/2018

Aufnahme einer städtepartnerschaftlichen Beziehung mit Bozen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	19.02.2018	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Zwischen Bozen, Italien, und Erlangen wird eine Städtepartnerschaft mit dem Ziel einer vertieften Kooperation in den Bereichen Kultur, Sport, Jugend, Kirchen, Bildung, Integration, Inklusion, Wissenschaft und Vereinswesen aufgenommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Vorjahr hat Oberbürgermeister Dr. Florian Janik zur Seligsprechung von Josef Mayr-Nusser, der 1945 auf dem Transport ins KZ Dachau in Erlangen an Auszehrung verstarb, dessen Heimatort Bozen besucht und stieß dabei im Gespräch mit seinem Kollegen, Dr. Renzo Caramaschi, auf großes Interesse an einer Städtepartnerschaft. Dieses wurde bei einem Gegenbesuch des Stadtoberhauptes von Bozen in Begleitung von Stadtrat Dr. Sandro Repetto im Oktober 2017 ausdrücklich bestätigt. Nicht nur durch den Josef Mayr-Nusser gewidmeten Straßennamen, sondern vor allem dank der nach ihm benannten, in Erlangen gegründeten und mittlerweile in Baiersdorf angesiedelten Fachakademie für Sozialpädagogik so wie vor dem Hintergrund kirchlicher Kontakte gibt es bereits Anknüpfungspunkte zwischen beiden Städten. Darüber hinaus hat etwa auch die Erlanger Sektion des Deutschen Alpenvereins Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet, und durch das Ötzi-Museum in Bozen besteht auch eine Verbindung zu Umhausen, dem Talort der Erlanger Hütte, wo es ein Ötzi-Dorf gibt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Einladung von Bozen soll vom 14. bis 17. Juni d.J. eine sieben- bis achtköpfige offizielle Delegation der Stadt Erlangen unter Leitung von Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und mit Beteiligung der Stadtratsfraktionen sowie nach Möglichkeit von Referaten, aber auch des katholischen Dekanats Erlangen und der Fachakademie in die Landeshauptstadt Südtirols reisen, um einen Partnerschaftsvertrag zu unterzeichnen. Noch in diesem Jahr würde dann die Gegeneinladung erfolgen, um den Vertrag auch in Erlangen zu unterzeichnen. Mögliche Inhalte der Zusammenarbeit sind in der Anlage aufgelistet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Aktivitäten werden vom zuständigen Team in Amt 13-3 in Abstimmung mit den jeweiligen internen und externen Partnern unter Einbeziehung des Stadtrates umgesetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130390/11110010/versch. Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Vereinbarungsprotokoll Städtepartnerschaft zwischen Bozen und Erlangen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 19.02.2018

Ergebnis/Beschluss:

Zwischen Bozen, Italien, und Erlangen wird eine Städtepartnerschaft mit dem Ziel einer vertieften Kooperation in den Bereichen Kultur, Sport, Jugend, Kirchen, Bildung, Integration, Inklusion, Wissenschaft und Vereinswesen aufgenommen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VEREINBARUNGSPROTOKOLL

STÄDTEPARTNERSCHAFT ZWISCHEN BOZEN UND ERLANGEN

VORAUSGESCHICKT

Die Städte **Bozen** (I) und **Erlangen** (DE) haben eine Persönlichkeit der jüngeren Zeitgeschichte gemeinsam: Josef Mayr-Nusser.

Josef Mayr-Nusser, der den Eid auf Adolf Hitler verweigerte und mit dieser Handlung Charakterstärke und Zivilcourage zeigte, wurde in Bozen am 27. Dezember 1910 geboren und verstarb am 24. Februar 1945 in Erlangen.

Der Sohn Bozens stammt aus einer frommen, katholischen Bauernfamilie. Im Jahre 1934 arbeitete er als Führungskraft im Verein „Azione Cattolica“ und war zuständig für den Südtiroler Teil der Erzdiözese von Trient (dazu zählten Bozen, Meran, Unterland und der Vinschgau).

Nach Errichtung der „Operationszone Alpenvorland“ wurde Mayr-Nusser am 7. September 1944 mit vielen anderen „Dableibern“ zur Wehrmacht eingezogen und der Waffen-SS zugeteilt. Nachdem er am 4. Oktober 1944 in Konitz (Westpreußen) den SS-Eid verweigerte, wurde er zum Tode verurteilt. Auf dem Weg ins Konzentrationslager Dachau starb Josef Mayr am 24. Februar 1945 in einem Viehwaggon auf dem Bahnhof Erlangen an den Folgen der Haft.

Am 18. März 2017 fand unter Kardinal Angelo Amato im Dom zu Bozen die Seligsprechung statt. Im Beisein des Bischofs der Diözese Bozen-Trient, Ivo Muser, stand als Gesandter des Papstes Franziskus, dem Gottesdienst, Kardinal Angelo Amato, Präfekt der Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse, vor. Erlangen wurde vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik und eine Gruppe der Josef-Mayr-Nusser-Akademie.

SCHLÜSSELPUNKTE ZUR STÄDTEPARTNERSCHAFT:

Die Geschichte von Josef Mayr-Nusser, sein Glaubenszeugnis und seine Zivilcourage dienen als Vorbild für alle Bürger Europas.

Die Städtepartnerschaft zwischen Bozen und Erlangen soll sich, dem Beispiel Josef Mayr-Nussers folgend, gegen jegliche Verherrlichung und Anwendung von Macht einzusetzen. Gerade in der gegenwärtigen politischen Lage hat sein vorbildhaftes Handeln eine große menschliche und politische Bedeutung.

Er ist einer der ersten Katholiken, der sich gegen das allgemeine Schweigen aufgelehnt und aus Gewissensgründen den Eid verweigert hat. Damit widersetzte er sich den Ängsten und Widersprüchen der Kirche während der Zeit des Nationalsozialismus.

Mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit im Rahmen der Städtepartnerschaft:

- Förderung und Vertiefung der Kooperation zwischen den beiden Städten durch eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen den kulturellen Vereinen und den Schulen von Bozen und Erlangen sowie zwischen Organisationen, die im Sozialbereich tätig sind;
- Organisation von einer Reihe von Initiativen, Tagungen und Gedenkfeiern zur Vertiefung gemeinsamer Themenbereiche;
- Vermittlung der Figur Josef-Mayr-Nussers für die junge Generation als Botschafter des Friedens zwischen den Völkern;
- Zusammenarbeit von Kultureinrichtungen wie der Stadttheater, Stadtarchive oder der Museen in Bozen mit Einrichtungen in Erlangen;
- Begegnungen im Bereich Sport, u.a. Handball, Schwimmen, Hockey, Bergwandern, Skilaufen, getragen etwa von den Sektionen der Alpenvereine beider Städte;

- Kooperation im Bildungsbereich zwischen den Fachschulen für Sozialberufe und der Josef-Mayr-Nusser-Fachakademie für Sozialpädagogik in Baiersdorf, dem Musikkonservatorium und dem Erlanger Musikinstitut sowie den Universitäten und Forschungsinstituten (Eurac – Fraunhofer Institut) beider Städte oder dem Technopark Bozen mit Start-up-Firmen in Erlangen etwa im Bereich Medizin;
- Jugendaustausch zwischen Vereinen im Bereich Kunst und Fremdsprachenunterricht (deutsch – italienisch);
- Austausch zu Themen der Inklusion („Südtirol für alle“) und Integration („Intercultural City“)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/082/2018

Bedarfsfeststellung für einen Bürgertreff mit Beratungsangeboten und einer Familienpädagogischen Einrichtung in Büchenbach-Nord

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.03.2018	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	21.03.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

50, 51, 43, 24; 20 und 11 informativ

I. Antrag

Der Bedarf für einen Bürgertreff mit Beratungsangeboten und einer Familienpädagogischen Einrichtung (FapE) in Büchenbach-Nord wird festgestellt.
Die erforderlichen Räume sollen durch die Stadt angemietet werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss im UVPa vom 25.04.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die sozialen Entwicklungen im Bereich Büchenbach – Nord zu beobachten und gleichzeitig vertiefend zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um der Situation und den Veränderungen im Stadtteil adäquat zu begegnen.

Der hier dargestellte Bedarf ist ein Ergebnis der daraufhin stattgefundenen Abstimmungsgespräche der beteiligten Fachämter:

Durch die räumliche Zusammenfassung verschiedener sozialer Einrichtungen in einem Gebäude stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebiets Büchenbach-Nord generationsübergreifende und niedrigschwellige Begegnungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.

Mit der FapE wird ein niedrigschwelliger Zugang zu frühkindlicher Elternbildung und zur Stärkung der Erziehungskompetenz, Beratung und Konfliktbegleitung und frühkindlicher Entwicklungsförderung geschaffen.

Mit dem Sozialdienst für Erwachsene und der Integrationsberatung werden für den Bezirk wichtige, niedrigschwellige Beratungsangebote vor Ort geschaffen. Daneben soll in einer Musterwohnung eine integrierte Wohn-/Seniorenberatung etabliert werden, um so eine anschauliche Beratung bezüglich technischer Hilfsmittel und häuslicher Umbaumöglichkeiten anzubieten.

Mit dem Bürgertreff stehen den Menschen des Gebiets eine niedrigschwellige Anlaufstelle und ein zentraler Treffpunkt mit Kultur-, Freizeit- und Beratungsangeboten zur Verfügung. Der vorhandene Bürgertreff Die Scheune ist aufgrund seiner Randlage und der ungünstigen räumlichen Struktur ungeeignet, die Funktion als zentralen Treffpunkt zu erfüllen. Er soll aber für Gruppen, Vereine und als beliebter Ort für private Feiern beibehalten und vom neuen Bürgertreff aus mitgemanagt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge des Ergänzungsbaus der GEWOBAU in der Odenwaldallee sollen im Erdgeschoss und gegebenenfalls im 1. OG die im beiliegenden Raumprogramm vorgesehenen Räume durch die GEWOBAU erstellt und von der Stadt angemietet werden. Insgesamt ist von einem Raumbedarf von 600 m² Hauptnutzfläche auszugehen. Für die FapE ist ein eigener Außenbereich vorzusehen.

Sollte die GEWOBAU die Musterwohnung für die integrierte Wohn-/Seniorenberatung nicht bereitstellen, wird ein zusätzliches separates Beratungsbüro für diese Aufgabe dem Sozialamt zur Verfügung gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Gebäudemanagements werden die Räume und der Außenbereich mit der GEWOBAU geplant.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionsmittel für die Einrichtung (und den Außenbereich):

Für die FapE ist von einem Mittelbedarf in Höhe von 50.000,- € auszugehen.

Der Mittelbedarf für die Einrichtungen des Bürgertreffs und der Beratungsangebote kann noch nicht beziffert werden.

Personalbedarf:

	Funktion	VzÄ
Bürgertreff (41)	Programmplanung, Stadtteilarbeit, Beratung, S11b	0,5
	Büro-Assistenz, EG 4	0,25
Beratung (50)	Senioren- und Wohnberatung, S12	1
	Sozialdienst für Erwachsene, S12	1
FapE (51)	Familienpädagogische Einrichtung, S12	1,77

Darüber hinaus sind finanzielle Mittel für die Anmietung und den Betrieb erforderlich.

Investitionskosten: (nur FapE)	€ 50.000	bei IPNr.: 365E.360 neu
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind nur bislang nur für FapE vorhanden auf IvP-Nr. 365E.360 neu (Haushaltsansatz 2019) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Die Verwaltung wird die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen im entsprechenden Haushalt anmelden.

Anlagen: Raumprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 16

Bürgertreff Büchenbach-Nord
Raumprogramm 41, 50, 51

	Raumbezeichnung		Fläche Raumprogramm m²				Summen Raumpr. HNF	Bemerkung
			NF1	NF2	EG	OG		
Familienpädagogische Einrichtung	Familienpädagogische Einrichtung							
	Aufenthaltsraum (mit Küche)	30	30		X			
	Spielzimmer	20	20		X			in räumlichem Zusammenhang zum Aufenthaltsraum
	Nest zum Schlafen/Stillen	12	12		X			Rückzugsmöglichkeit für Mutter/Kind
	Bewegungsraum	30	30		X			
	Kreativraum	15	15		X			
	Büro	20	20		X			
	Lager mit Waschmaschine/Trockner	10	10		X			
	WC mit Dusche+Wickelplatz	12		12	X			WB, WC (in WC-Kabine), Kleinkind-WC, Dusche
	Summe FapE		137	12			149	
Bürgertreff	Bürgertreff und VHS							
	Gruppenraum 1	40	40			X		Veranstaltungsraum des Bürgertreffs, wird auch genutzt durch VHS, Vereine, Gruppen, Senioren
	Mehrzweckraum	100	100		X			Veranstaltungsraum des Bürgertreffs, wird auch genutzt durch VHS, Vereine, Gruppen, Senioren, Mittagstisch
	Garderobe	3		3	X			
	Büro	25	25		X			Stadtteilbüro, 3 Arbeitsplätze
	Lager für Stühle, Technik und Material	20		20	X			
	Summe Bürgertreff und VHS		165	23			188	
Sozialamt / GEWOBAU	Sozialamt							
	Büro	25	25			X		Sozialdienst für Erwachsene und Integrationsberatung, Büro, in welchem eine zweite - räumlich abgetrennte - Beratungseinheit integriert ist.
	Wohnung mit 2 Zimmern, Küche und Bad (barrierefrei) Bereitstellung durch GEWOBAU	80	80			X		integrierte Wohn-/Seniorenberatung in einer Musterwohnung (Beratung bezgl. Hilfsmittel und häuslicher Umbaumöglichkeiten)
	Summe Sozialamt / GEWOBAU		105				105	

Gemeinsam zu nutzende Räume								
Gemeinsam genutzte Flächen	Foyer	40		40	X			Funktion als niedragschwelliger Eingangsbereich. Möglichkeit zur ersten Orientierung, ohne sich sofort einem Angebot oder einer Funktionseinheit der Einrichtungen zuwenden zu müssen. Informationsort, Drehscheibe zu den Angeboten und Räumen im Haus, Treffpunkt-Charakter.
	Küche Mittagstisch	20		20	X			Küche für Senioren-Mittagstisch
	Küche	22		22	X			Nutzung durch Personal sowie Gruppen und Nutzer im Haus
	WC	35		35	X			Personal-WC integriert: je eine abgesperrte WC-Kabine; Behinderten-WC
	Beratungsraum	15	15			X		wird von allen Nutzern für Einzelberatungen genutzt. zudem: Vor-Ort- Beratung externer Anbieter.
	Putzraum	8		8		X		Reinigungsfirma
	Putzraum klein	3		3	X			für die Nutzer, Ausgußbecken, Besenschrank
	Personalraum	15		15		X		
	Summe Gemeinsame Nutzung		15	143			158	
		600						
	SUMME		422	178	417	183	600	

Anmerkungen:

Foyer: sollte möglichst hell gestaltet sein. Wichtig: Trennung von Fluchtwegeführung, es muss möglich sein, im Foyer Kinderwägen, Rollatoren u.ä. abzustellen und Infomaterial auszulegen. Schalldämmung zur oberen Geschossen wegen Abendnutzungen, Situierung der Räume im OG möglichst über Mehrzweckraum. Küchen: Fettabscheider FapE: Sichtbeziehung aus FapE zum Foyer für Kinderwagenabstellplatz zusätzlich zugeordnetes Außengelände mit Zaun (Ausstattung z. B. Sandkasten mit Sitzbereich und Nestschaukel)
--

NF 1 = Nutzfläche 1
NF 2 = Nutzfläche 2
HNF = Hauptnutzfläche

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
EB77/026/2018

Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.02.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14, Amt 30

I. Antrag

Die Änderung der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

II. Begründung

Bedingt durch den Wechsel der 1. Werkleitung zum 01.03.2016 wurde in der Sitzung des Werkausschusses EB 77 vom 23.02.2016 die Geschäftsanweisung für die Werkleitung des EB 77 geändert. Da die jetzige 1. Werkleitung ehrenamtliche Bürgermeisterin und keine berufsmäßige Stadträtin ist, sind zwei zusätzliche Änderungen zwingend erforderlich, die mit der Beschlussfassung vom 23.02.2016 nicht vorgenommen wurden. Das Revisionsamt hat dies im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2016 beanstandet.

Mit dem Beschluss dieser Vorlage wird der Fehler in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung EB 77 berichtigt.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

	Bisherige Fassung	Änderung (Kennzeichnung durch Fettdruck)
§ 4 Abs. 1	Der/die erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereichs Vortragsrecht.	Der/die erste Werkleiter/in trägt im Stadtrat , seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er/sie hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereichs Vortragsrecht.
§ 4 Abs. 2 Satz 4	Die Rechte und Befugnisse des/der ersten Werkleiter(s)/in als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin bleiben davon unberührt	Die Rechte und Befugnisse des/der ersten Werkleiter(s)/in als ehrenamtliche(r) Bürgermeister/in bleiben davon unberührt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/123/2017

Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	abgesetzt
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Beschluss des Bau- und Werkausschuss vom 17.10.2017 zu Vorlage 242/192/2107 „Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3“ wird bestätigt.

Der Nachprüfungsantrag der CSU-Fraktion Nr. 151/2017 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag 151/2017 beantragt die Stadtratsfraktion der CSU die Nachprüfung des Ausschussbeschlusses des BWA zu Vorlage 242/192/2107 „Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3“.

Der aktuelle Beschlussstand ist dieser Vorlage beigelegt.

Anlagen: Nachprüfungsantrag der CSU-Stadtratsfraktion 151/2017
Beschlussstand vom 17.10.2017 zu Vorlage 242/192/2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.10.2017

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes in die nächste bzw. übernächste Sitzung vertagt wird.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

Protokollvermerk:

Der TOP wird abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO

Eingang: 24.10.2017

Antragsnr.: 151/2017

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI

mit Referat:

23. Oktober 2017/AB

Antrag auf Nachprüfung

hier: BWA vom 17. Oktober 2017

TOP 23

**Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstr. 1 mit Neubau von
Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir form- und fristgemäß nach §11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 25.09.2014 und Art. 32 Abs. 3 GO den Antrag auf Nachprüfung des obigen Ausschussbeschlusses durch den Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus
Gabriele Kopper
Alexandra Wunderlich
Jörg Volleth
C. Hubmann
Adam Neidhardt
R. Egelseer-Thurek
J. Wittke
S. Brandenstein
Wolfgang Beck
U. Greisinger
R. Hüttner
Dr. St. Rohmer

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller,
Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt,
Martin Ogiermann, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24 und OBM/13

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement und OBM

Vorlagennummer:
242/192/2017

Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstr. 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.07.2017	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 20, Referat II

I. Antrag

1. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.

2. Variante A:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante A ins städtische Haushaltsverfahren einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

Variante B:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante B ins Haushaltsverfahren des Entwässerungsbetriebes (EBE) einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße sollen rund 300 Arbeitsplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie ein Atrium, Besprechungsräume und vermietbare Reserveflächen geschaffen werden.

Neben quantitativen Bewertungskriterien werden in der Nutzwertbetrachtung als Entscheidungsgrundlage auch qualitative Wirkungen einbezogen. Die Stadt Erlangen verfolgt im Gegensatz zu Investoren langfristige strategische Ziele und agiert als Bestandshalter. Das Ergebnis der qualitativen Bewertung aufgrund nicht-monetärer Aspekte steht im Einklang mit der monetären Bewertung.

- Wertsteigerung und Wegfall von Leerstandskosten durch Ertüchtigung der nicht nutzbaren Flächen im denkmalgeschützten Bestandsgebäude Gebbertstr. 1

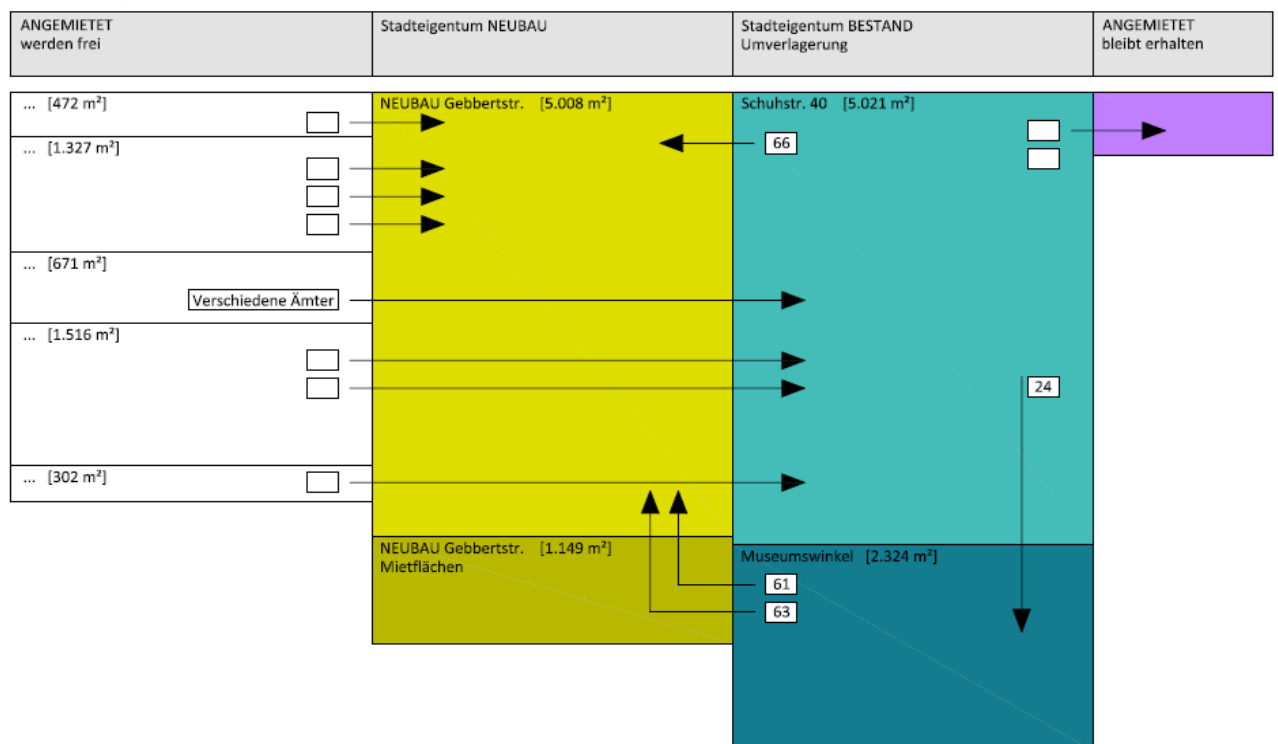
Das niedrige Zinsniveau bietet eine äußerst günstige Gelegenheit, die seit Jahren leerstehenden Flächen zu ertüchtigen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten wird die Stadt Erlangen mit einer denkmalgerechten Sanierung ihrer Vorbildfunktion gerecht.

- Selbst wenn sich die ortsübliche monatliche Neubaumiete von 13 € je qm auf 10 € reduzieren ließe, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als eine Anmietung.

- Schaffung einer bürgernahen und zentralen Anlaufstelle für alle Fragen rund ums Bauen
Durch den Wegfall verzweigter Standorte und die Schaffung eines ansprechenden Foyers mit Ausstellungsfläche wird die Orientierung erleichtert. Transparenz und Bürgerfreundlichkeit werden erhöht.
- Erzielung interner Skalen- und Synergieeffekte durch Bündelung der Organisationseinheiten des Referates VI
Planende, genehmigende, bauende und bauunterhaltende Dienststellen an einem Standort erhöhen die Effizienz, insbesondere durch entfallende Wegezeiten und durch neue Möglichkeiten informaler Kommunikation und deren Wechselwirkung.
- Dauerhafte Deckung des Flächenbedarfs des Referates VI an einem Standort
Mit 1 368 qm BGF Reserveflächen, die vermietet werden können, wird die erforderliche Flexibilität geschaffen, auch projektbezogenen Flächenbedarf zu decken.
Zudem besteht die Möglichkeit, Erweiterungswünsche des Medical Valley Centers mit einem Bedarf von ca. 1 000 qm zu berücksichtigen. Es gab bereits Gespräche, in denen der Wunsch nach einer Anmietung in dieser Größenordnung geäußert wurde.
- Sicherstellung zeitgemäßer und bedarfsgerechter Rahmenbedingungen
Die Optimierung des Raumkonzeptes unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben und der Barrierefreiheit gewährleistet Inklusion, Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Nutzer.
- Aufgabe extern angemieteter Flächen an Satellitenstandorten
Die Schaffung anforderungsgerechter Flächen für das Referat VI mit derzeit 283 Arbeitsplätzen ermöglicht Dienststellen anderer Referate ihren Flächenbedarf im Rathaus und im kleinen Rathaus zu decken.

Neubau Verwaltungsgebäude Gebbertstr.

Flächenvergleich (Netto-Raumflächen NRF nach DIN 277 (2016))



Die frei werdenden Büroflächen stehen Gewerbetreibenden zur Verfügung und tragen somit zur sozialen Stabilität und soliden Kaufkraft Erlangens bei.

Neben den sozioökonomischen Synergieeffekten lassen sich durch die Aufgabe angemieteter Satelliten jährliche Mietzahlungen in Höhe von mindestens 500 000 € für die Flächen der Kernverwaltung und rund 100 000 € für die Flächen des EBE an externe Dritte vermeiden. Die Tendenz der Anmietkosten ist steigend, da keine stadteigenen Flächenreserven vorhanden sind.

Der Grundmiete für die angemieteten Flächen von rund 600 000 € stehen künftig vermutlich 1,0 bis 1,4 Mio. € Grundmiete (Zins, Tilgung sowie Kosten für Verwaltung und Instandsetzung) abzüglich 180 000 € Mieterträge für vermietbare Reserveflächen gegenüber. Der Mehraufwand ist der Preis für die höhere Quantität und Qualität.

Im Folgenden werden fünf Varianten beleuchtet, die in der Verwaltung diskutiert wurden.

Variante A – Finanzierung durch die Kernverwaltung

Variante A betrachtet die Realisierung der Maßnahme durch das GME bei finanzieller Abwicklung über den städtischen Haushalt.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen zunächst der Refinanzierung, da diese an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand der Stadt um die Investitionskosten erhöhen (Schuldenstand zum 31. Dezember 2016: 154.637.625,66 €). Auf den städtischen Haushalt würden zudem die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen.

Variante B – Finanzierung durch den EBE

Variante B sieht bautechnisch ebenfalls eine Realisierung durch das GME vor, die finanzielle Abwicklung erfolgt jedoch über den Wirtschaftsplan des EBE. Das Gebäude wird beim EBE bilanziert, die von der Stadt genutzten Flächen werden an diese vermietet. Buchungstechnisch sind Bau und Vermietung vom Gebührenbereich des EBE getrennt zu führen.

Der EBE würde seine angemieteten Flächen aufgeben und künftig eigene Verwaltungsflächen nutzen. Gleichzeitig bekäme er für die der Kernverwaltung überlassenen Flächen (inkl. der Reserveflächen) eine garantierte langfristige Miete zum Ausgleich der Belastung mit Zins, Tilgung, Bauunterhalt und Kosten für den neuen Rechnungskreis.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen auch bei dieser Variante zunächst der Refinanzierung, da diese durch die Stadt an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand des EBE um die Investitionskosten erhöhen (Schuldenstand zum 31. Dezember 2016: 96.709.519,89 EUR). Auf den städtischen Haushalt würden zudem die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen. Diese müsste der EBE der Stadt in Rechnung stellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Mietzahlung an den EBE auch einen hohen Tilgungsanteil enthalten wird. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde von zentraler Bedeutung ist, würde stärker belastet, als durch eine Abwicklung über den städtischen Haushalt, da in diesem Fall nur die Zinszahlungen berücksichtigt werden müssten.

Die Vermietung wird Schnittstellen bei Stadt und EBE bewirken. Buchungstechnisch sind Bau und Vermietung des Gebäudes im EBE-Haushalt vom Gebührenbereich abzugrenzen, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen wird.

Variante C – Beibehaltung des Status quo

Bei der Beibehaltung des Status quo ist künftiger zusätzlicher Flächenbedarf durch weitere Anmietungen abzudecken. Wie sich der Markt für Gewerbeobjekte entwickelt ist Spekulation – gerade im Hinblick auf frei werdende Büroflächen durch anstehende Umzüge eines sehr großen Unternehmens in den Stadt-Süden. Das Grundstück Gebbertstraße 1 könnte bei dieser Variante veräußert oder in der Zukunft anderweitig genutzt werden.

Über die ausschließliche Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 (ohne Neubau) und über die Schaffung von neuen Verwaltungsflächen in einem geringfügigeren Umfang wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand der Stadt und des EBE nicht weiter erhöhen. Auf den städtischen Haushalt würden auch weiterhin die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen.

Variante D – Externes Investoren-Modell

Nach den Vorgaben der Stadt wird bei Variante D von einem Dritten ein Bürogebäude auf dem Grundstück Gebbertstr. 1 erstellt und von diesem angemietet.

In einer dynamischen Investitionsrechnung wurde nachgewiesen, dass im Vergleich der Kapitalwerte der Neubau der Anmietung vorzuziehen ist. Selbst wenn sich die zugrunde gelegte monatliche Neubaumiete von 12 € je qm auf 10 € reduzieren würde, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als die Anmietung bei einem Investoren.

Gemäß beigefügter Anlage einer Beurteilung der Alternativen nach der Kapitalwertmethode ist diese Variante am teuersten und sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

Variante E – Anmietung von Flächen in einem Gebäude

Diese Variante sieht die Anmietung von Flächen in einem Gebäude und die gleichzeitige Aufgabe der bisherigen Anmietungen vor. Wie sich der Markt für Gewerbeobjekte entwickelt ist spekulativ – gerade im Hinblick auf frei werdende Büroflächen durch anstehende Umzüge eines sehr großen Unternehmens in den Stadtsüden. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Objekt auf dem Markt verfügbar ist, das die Anforderungen von Ref. VI vollständig erfüllt. Daher wird diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt.

Variantenvergleich nach zahlungswirksamen Vorgängen

In Tabelle 1 werden die zahlungswirksamen Vorgänge im Konzern Stadt (inkl. EBE) der in Frage kommenden Varianten A, B und C dargestellt.

	A Finanzierung durch Kernverwaltung	B Finanzierung durch EBE	C Beibehaltung Status quo
zu zahlende Grundmiete an Externe ¹	entfällt	entfällt	600.000 € p. a. (davon ca. 100.000 € EBE)
Kreditzinsen ² (1,7 %, Volumen 25 Mio. €)	238.500 € p. a.	238.500 € p. a.	entfällt
Kredittilgung (33 Jahre, Volumen 25 Mio. €)	757.500 € p. a.	757.500 € p. a.	entfällt
Bauunterhalt ³ (1,2 %, Volumen 25 Mio.)	300.000 € p. a.	300.000 € p. a.	entfällt
zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Stadt und des EBE ⁴	entfällt	9.000 € p. a.	entfällt
Mieteinnahmen Stadt von Dritten (für Reserveflächen) ⁵	-180.000 p. a.	-180.000 p. a.	entfällt
jährliche Gesamtbelastung	1.116.000 p. a.	1.125.000 p. a.	600.000 p. a.
<i>Grundstück</i> (Wert ca. 1,7 Mio. €)	<i>einzubringen</i>	<i>einzubringen</i>	<i>nicht</i> <i>einzubringen</i>

Tabelle 1

- ¹ Der Wert könnte bei steigenden Büromieten in den nächsten Jahren ansteigen. Falls ein Überangebot (durch die Freimachung von Flächen durch einen Großkonzern) entstehen sollte, auch stagnieren/fallen.
- ² durchschnittlicher jährlicher Zinssatz hochgerechnet auf die Gesamtlaufzeit; nicht berücksichtigt wurden Kosten der Zwischenfinanzierung.
- ³ rechnerischer Wert (auf die gesamte Nutzungsdauer von 33 Jahren bezogen)
- ⁴ angenommener durchschnittlicher personeller Aufwand: 7 Wochenstunden
- ⁵ Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass die Reserveflächen nicht kostendeckend vermietet werden können. Sofern die Reserveflächen zunehmend durch die Stadt selbst genutzt werden, wird der Wert in künftigen Jahren außerdem zurückgehen.

Variantenvergleich nach der Kapitalwertmethode

In der Tabelle 2 werden die Neubaukosten sowie die Kapital- und Instandsetzungskosten mit den Kosten der Anmietung einer vergleichbaren Bürofläche ohne Berücksichtigung der Tiefgarage verglichen. Um die direkte Vergleichbarkeit herzustellen, werden die veranschlagten Kapital- und Instandsetzungskosten sowie die Summe der Mietzahlungen auf den heutigen Zeitpunkt 0 abgezinst.

Kapitalwertberechnung

Bereitstellung v on Verwaltungsflächen für Ref. VI

1. Allgemeine Daten

Baudaten

qm Bruttogrundfläche (BGF)
Nettoraumfläche (NRF = alte NGF) ohne Tiefgarage (= 84 % der BGF)
Nutzungsdauer /Vertragslaufzeit in Jahren
Abschreibungszeit in Jahren
Grundstückswert der Freifläche (3392 qm)
[Bodenrichtwert 490 € (31. Dez. 2014)]
Kalkulationszins

Anmietung

qm Mietfläche = entspricht Nettoraumfläche bei Baudaten
Mietkosten in € / qm
Angenommene jährliche Preissteigerung

2. Einmalige Ausgaben

Bausumme in € ohne Tiefgarage und Sanierung
Umzugskosten (Annahme 200 Zimmer * 1.000€)

3. Einmalige Einnahmen

Verkaufserlös durch Verkauf Grundstück [Bodenrichtwert (31. Dez. 2014) 490 € x Fläche]
Möglicher Verkaufserlös am Ende der Laufzeit 33 Jahre (AfA 40 Jahre)

4. Laufende Ausgaben (jährlich) ggf. mit Steigerung

Mietkosten bei gegebenen Mietverträgen bzw. angenommene Mietpreise bei Neuanmietung (12 € / qm)
(Steigerung Miete % / a)

Kapitalkosten in € für Bausumme und Grundstück Laufzeit 33 Jahre
Objektmanagementkosten in € (Verwaltungskosten für Betreuung, Schnittstelle, eigenen Rechnungskreis,...)
(jährliche Steigerung Objektmanagementkosten)
Instandhaltungskosten in € (Peterssche Formel)
(jährliche Steigerung Instandsetzung)

5. Laufende Einnahmen

Mieteinnahmen (angenommen 11 € / qm bei 1.368 qm Vermietfläche)
(Steigerung Miete % / a)

6. Ergebnisse

Kapitalwert = Nettogegenwartswert nach 33 Jahren
--

A	B	C	D
Finanzierung durch GME	Finanzierung durch EBE	Beibehaltung der bisherigen Mietobjekte	externes Investoren- modell: Anmietung
7330	7330		
6157	6157		
33	33		
40	40		
1.662.080 €	1.662.080 €	1.662.080 €	1.662.080 €
1,70%	1,70%	1,70%	1,70%
	6157	5008	5008
		9,69 €	14 €
		1,50%	1,50%
15.693.755 €	15.693.755 €		
200.000 €	200.000 €		200.000 €
-	-	-1.662.080 €	-1.662.080 €
-2.746.407 €	-2.746.407 €		
	des EBE, daher Übernahme der Kosten wie		
0,0%	1,5%	600.000 €	841.344 €
		1,5%	1,5%
625.301 €	625.301 €	-	-
0 €	50.000 €	-	-
2,0%	2,0%	-	0
294.258 €	294.258 €	-	
1,5%	1,5%	-	
-180.576 €	-180.576 €	-	
1,50%	1,50%		
20.310.676 €	22.096.083 €	18.089.649 €	26.234.585 €

Tabelle 2

Fazit

Die vorstehende dynamische Investitionsrechnung in Tabelle 2 zeigt im Vergleich der Kapitalwerte für den Anbau vs. Anmietung, dass ein Neubau dem Investorenmodell vorzuziehen ist. Selbst wenn sich die zugrunde gelegte monatliche Neubaumiete von 12 € auf 10 € je qm reduzieren würde, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als die Anmietung bei einem Investoren. Zu diesem Ergebnis kommt die Kämmerei in ihrer Stellungnahme, in der sie alternativ auch eine Gebrauchtimmobilie in Betracht zieht. Ein wesentliches Fazit der Kämmerei ist zudem, dass sich das Ergebnis auch bei Anpassung sonstiger Parameter zwar ändert, der Anbau bleibt jedoch Vorzugslösung..

Die Tabelle 1 zeigt, dass Variante B nur marginal teurer ist als die Variante A.

Variante A erhöht im Gegensatz zu den anderen Varianten die Investitionen im städtischen Kernhaushalt.

Variante B belastet dagegen lediglich den städtischen Ergebnishaushalt. Allerdings ist im Gegensatz zu Variante A der Tilgungsanteil in Höhe von jährlich 757.500 € im Ergebnishaushalt zu verbuchen, was eine dauerhafte Reduzierung der sog. "freien Finanzspanne" bedeutet.

Die Variante C (Beibehaltung des Status quo) ist zwar kostengünstig, jedoch ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass künftig zusätzliche Flächen anzumieten sind. Für die Anmietung neuer Mietobjekte waren die Mietpreise zuletzt gestiegen. Weitere teure aber notwendige Anmietungen würden noch nicht darstellbare zusätzliche Belastungen für den städtischen Haushalt bedeuten. Den Mietzahlungen an Externe steht weiterhin keine Bildung bleibender Werte gegenüber. Nach Investition im städtischen Haushalt oder auch Mietzahlungen an den EBE (Zins und Tilgung) stünde dagegen ein Wert von 20 – 26 Mio. in der Bilanz der Stadt.

Das externe Investoren-Modell (Variante D) ist die teuerste Variante und es wird kein Eigentum geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung von rund 5 000 qm im Bestand durch Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße und Neubau eines Verwaltungsgebäudes

- Sanierung der denkmalgeschützten Bausubstanz im 2. und 3. Obergeschoss des Bestandsgebäudes Gebbertstr. 1 soweit noch nicht geschehen
 - Rissesanierung (Wände)
 - Statische Maßnahmen:
Traglastverbesserung und Grundbruchsicherung (Boden und Decken)
 - Wärmedämm-Maßnahmen / sommerlicher Wärmeschutz
 - Grundrissänderungen
 - Brandschutzmaßnahmen, u. a. Einbau eines zweiten baulichen Fluchtweges
 - Erneuerung der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen
 - Barrierefreie Erreichbarkeit mit Aufzügen und weiteren Wegevernetzungen
- Errichtung eines 4-geschossigen Neubaus mit Tiefgarage auf dem Schotterparkplatz (s. Anlage Auszüge aus der Machbarkeitsstudie, Anlagen 2 – 8)
- Aufgabe angemieteter Standorte

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Finanzierung
Um den städtischen Investitionshaushalt nicht zu belasten, ist die Finanzierung der Maßnahme durch den EBE vorgesehen. Der EBE würde seine angemieteten Flächen aufgeben und künftig eigene Verwaltungsflächen nutzen. Gleichzeitig bekäme er für die der Kernverwaltung überlassenen Flächen eine garantierte Miete zum Ausgleich der Belastung mit Zins und Tilgung.
Die Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass kein Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel vorliegt.

sel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO vorliegt. Gebäude mit solch speziellem Bedarf seien auf dem freien Immobilienmarkt schwer oder gar nicht zu finden.

Die Kreditaufnahme für ein einzelnes Bauprojekt des EBE unterliegt ebenso wie jede Einzelbaumaßnahme der Stadt Erlangen nicht der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung wird mit der Gesamtbetrachtung der Kreditaufnahme des EBE und des Haushalts der Stadt Erlangen im Rahmen der Haushaltssatzung, Art. 71 Abs. 2 GO geprüft.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen zunächst der Refinanzierung, da diese an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

- **Raumprogramm**

Die für das Raumprogramm herangezogenen Richtwerte der Bürogrößen (14 m² für ein Standardbüro mit einem Arbeitsplatz und 20 m² für zwei Arbeitsplätze) entsprechen einem Flächenstandard im unteren bis mittleren Bereich. Die Raumgrößen im Bestandsgebäude sind durch die Gebäudestruktur vorgegeben. Flexiblere, zukunftsweisende Büromodelle werden untersucht.

- **Planung bis zum Stand des Vorentwurfs mit Kostenschätzung**

- Objektplanung: Eigenplanung des GME
- Fachplanungen wie technische Ausrüstung und Tragwerksplanung: Beauftragung externer Planungsbüros nach europaweiten Vergabeverfahren

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In einer ersten Grobkostenannahme und unter Heranziehen der vorliegenden Planunterlagen der Machbarkeitsstudie wurden die Bauteile Neubau, Umbau und Tiefgarage mit den entsprechenden indizierten Kosten (Stand: April 2016) hinterlegt. Nach diesem Vorgehen liegen die Investitionskosten für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 in etwa zwischen brutto 20 Mio. EUR und 26 Mio. EUR. Der Mittelbedarf für die Planung bis zum Stand des Vorentwurfs mit Kostenschätzung beträgt in etwa 300.000 €.

Investitionskosten: 20,0 Mio. € bis 26,0 Mio. €

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- 1 Raumprogramm**
- 2 Lageplan**
- 3 Untergeschoss**
- 4 Erdgeschoss**
- 5 1. Obergeschoss**
- 6 2. Obergeschoss**
- 7 3. Obergeschoss**
- 8 Flächenverteilung**
- 9 Aufstellung Grobkosten**

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.07.2017

Protokollvermerk:

1. Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen TOP als Einbringung zu behandeln. Hierüber besteht Einvernehmen.
2. Frau Stadträtin Aßmus stellt den Antrag die Variante C „Beibehaltung des Status quo“ mit in die Antragstellung aufzunehmen.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber erläutert, dass dies einer Ablehnung gleichbedeutend wäre und keine Variante C.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.10.2017

Protokollvermerk:

1. Frau Stadträtin Fuchs bittet die Verwaltung ein Mobilitätskonzept für Mitarbeiter der Gebbertstraße 1 vorzulegen.
2. Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag im Text bei Punkt 1., nach DA-Bau 5.3, das Wort „nicht“ eingefügt wird.
Dieser Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.
3. Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag dass die noch nicht im Haushaltsplan finanzierten Projekte von Herrn Kirschner vorgetragen werden.
Dieser Antrag wird mit 1 gegen 11 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.
4. Punkt 1 der Verwaltung wird mit 7 gegen 5 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.
5. Herr Thaler stellt den Antrag unter Punkt 2 die Variante B zu wählen.
Diesem Antrag wird mit 7 gegen 5 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.

2. Variante A:

~~Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante A ins städtische Haushaltsverfahren einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.~~

Variante B:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante B ins Haushaltsverfahren des Entwässerungsbetriebes (EBE) einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

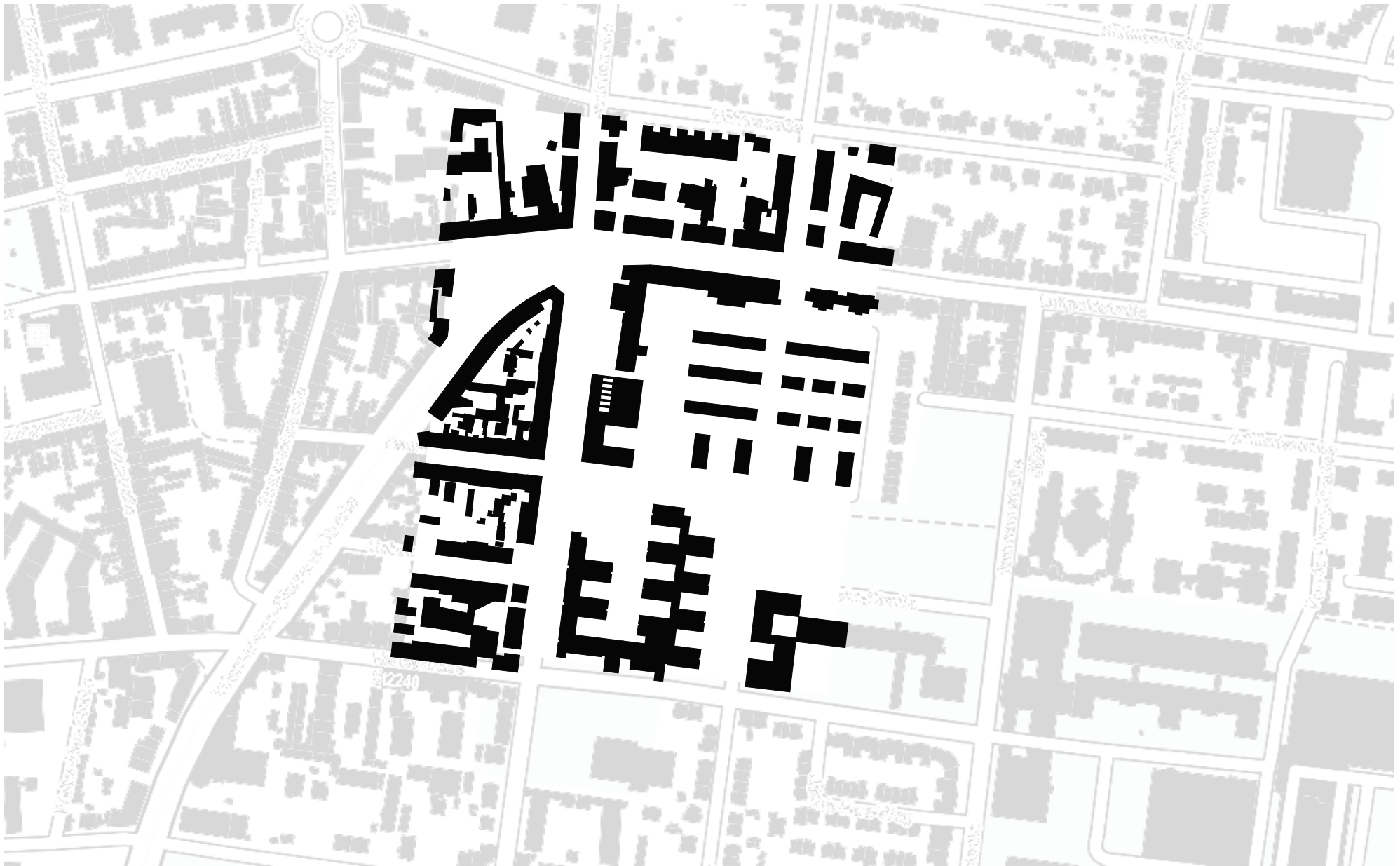
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

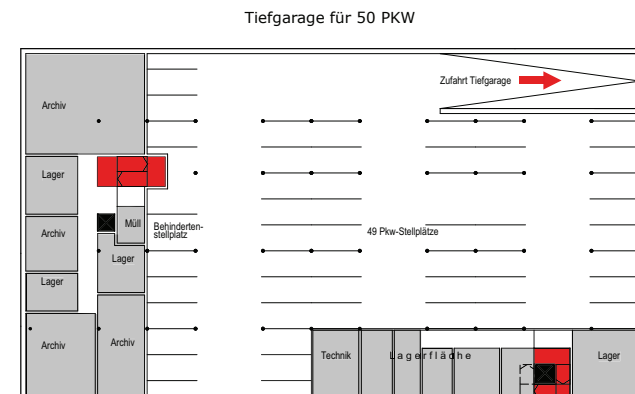
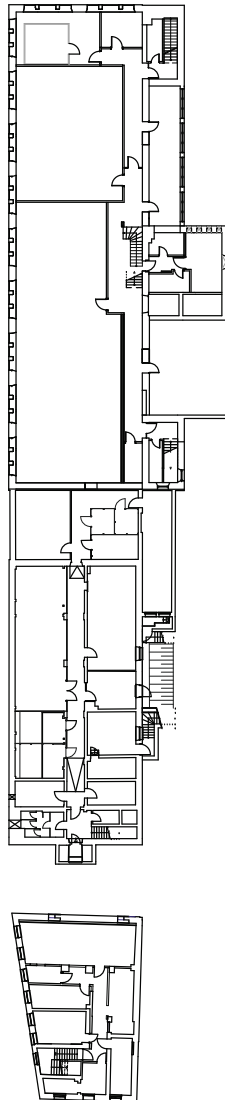
VI. Zum Vorgang

Techn. Rathaus, Raumprogramm 4

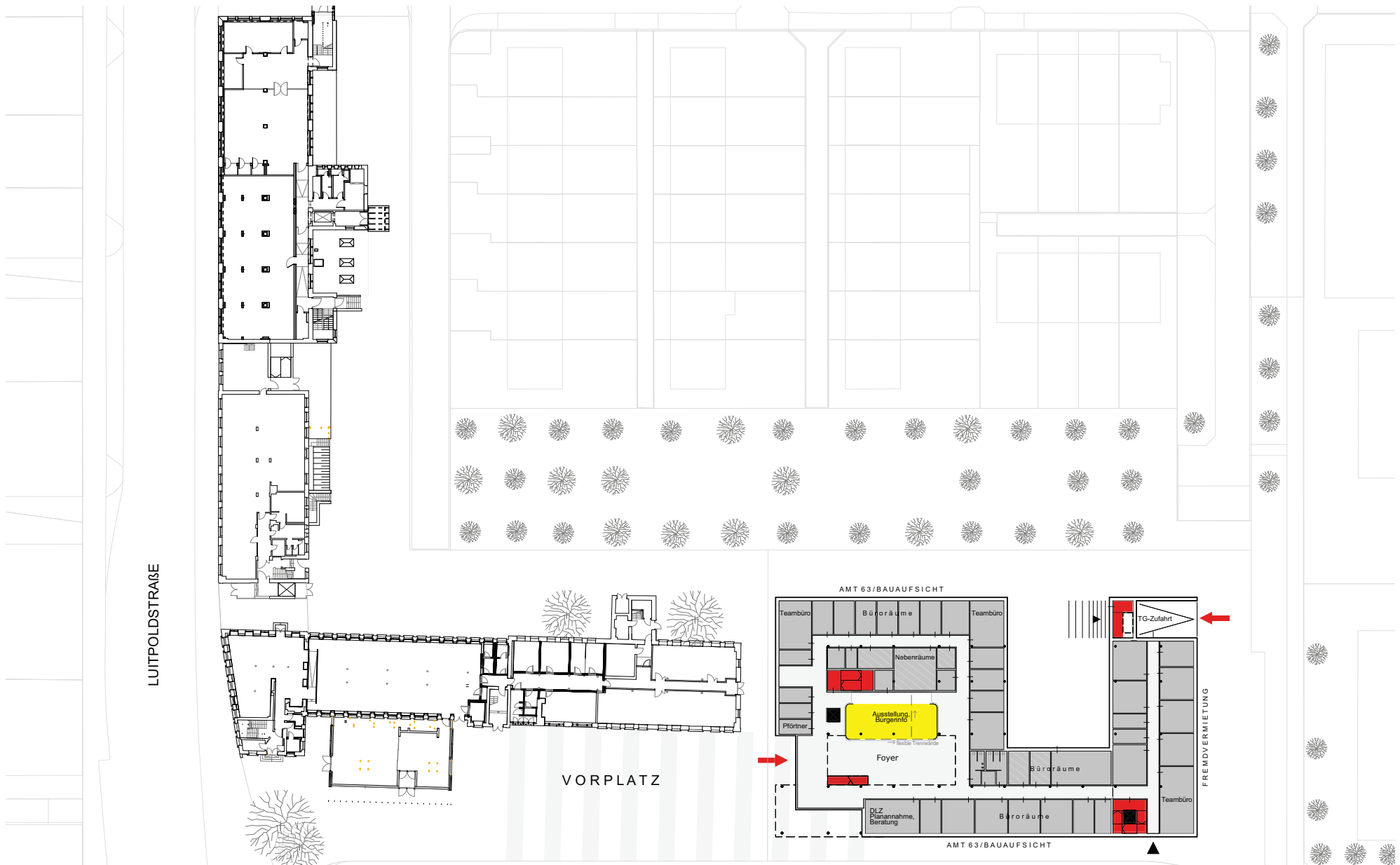
Stand 23.06.2015

		ges.			
Nähe zu anderen Ämtern:					
Büros		Pers.	Raum	m ²	=m ²
vorh. Personal	EZ AL / Abt.L (18)	10	10	18	180
	EZ (12)	18	18	12	216
	EZ+ (15)	91	91	15	1365
	DZ (18)	26	13	18	234
	DZ+ (24)	81	41	24	972
	Teambüro (8 je Platz)	3	1	24	24
	Teambüro+ 3x (11 je Platz)	21	7	33	231
	Teambüro+ 4x (11 je Platz)	0	0	44	0
	Gruppen-, Kombibüro?	0	0		0
		250			
zusätzl. Bedarf	+unbesetzt +Praktikant +Teilzeit +Reserve	46	46	10	460
		296			3.682
IST	Stand 11-2014	249			3.704
Ämter	weiterer Flächenbedarf (ausser Büro)				
Wartebereich	23: Wobauförderung, in VF enthalten		1	10	
Bürotechnik	Kopierer +Papier		13	8	104
	Plotter, +Schneiden		3	16	48
	61 Druckerei (RLT; Statik), 63 Scannen		1		30
Lager büronah	66 V-Rechner, EBE Kanalvideo		2		20
Archiv büronah	Aktenraum büronah (+Planschränke ff)		10		340
Lager KG	243 Möbel KG		4		129
Archiv KG >DMS?	Akten im KG, Zugriff nur im Einzelfall		5		575
			ohne KG-Akten		-575
Besprechung	4-6 Pers. Kl. Besprechungszimmer ?	2,8	3	15	45
	bis 12 Pers. Amtsübergreifend	4,6	4	25	100
	bis 25 Pers. MzR?	1,5	2	45	90
	Konferenzraum, 40 Pers. MzR? Stuhllager		1	80	80
allg (EG)	Ausstellung, Empfang, Bürgerinfo, GRW, 61 Plana		1	200	200
	DLZ, 63 Planannahme, Beratung, Planverkauf		1	40	40
Lager (EG)	61 Vermessung, Zählgeräte, 66 PSA, Akkus		3		55
					1.281
allg., übergreifend / entwurfsabhängig					
	Raum für Prüfer, in Reserve enthalten		1	14	
	Serverräume, in TF enthalten		4	5	
	Toiletten		4	20	80
	Behinderten-WC		1	8	8
	Waschraum, Dusche je 2 D+H		4	4	16
	Pausenräume (alt: 60)				0
	> Raum für schwangere Frauen (ASR)		1	10	10
	> Raucherraum		2	10	20
	> Mehrzweck-, Seminar-, Gesundheitsraum		1	30	30
	Teeküchen Kaffeemasch, Kühl, Getränke, Spüle, h		4	8	32
	Pförtnerbüro		1	12	12
	HV-Werkstatt, HV-Büro (ewi: vorh.)				0
	Müllsammelräume / Aktenvernichtung		1	10	10
	Putzraum (1 Raum je Geschoss á 8 qm)		4	8	32
					250
NF gesamt	Nutzflächen				5.213
VF	Verkehrsfläche (25% NF)				1.303
TF	Technik (5% NF)				261
NGF					6.777
KF	16% NGF				1.084
BGF					7.861

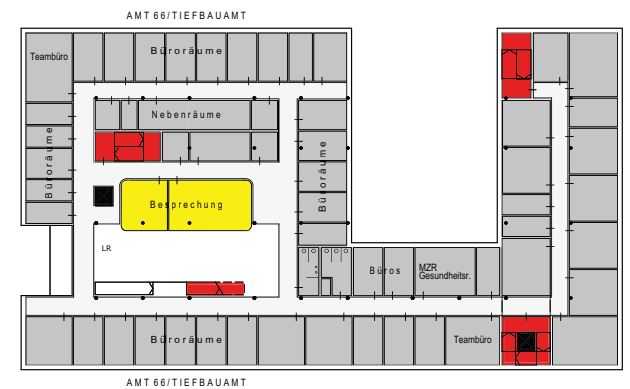
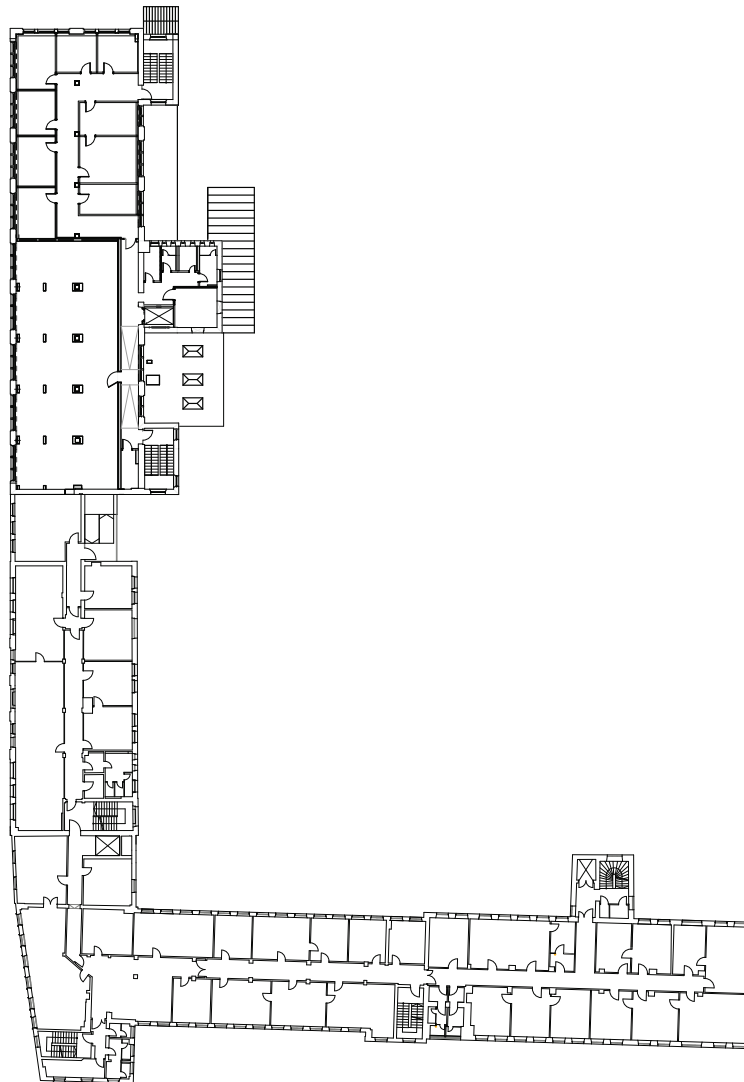




Grundriss Erdgeschoss

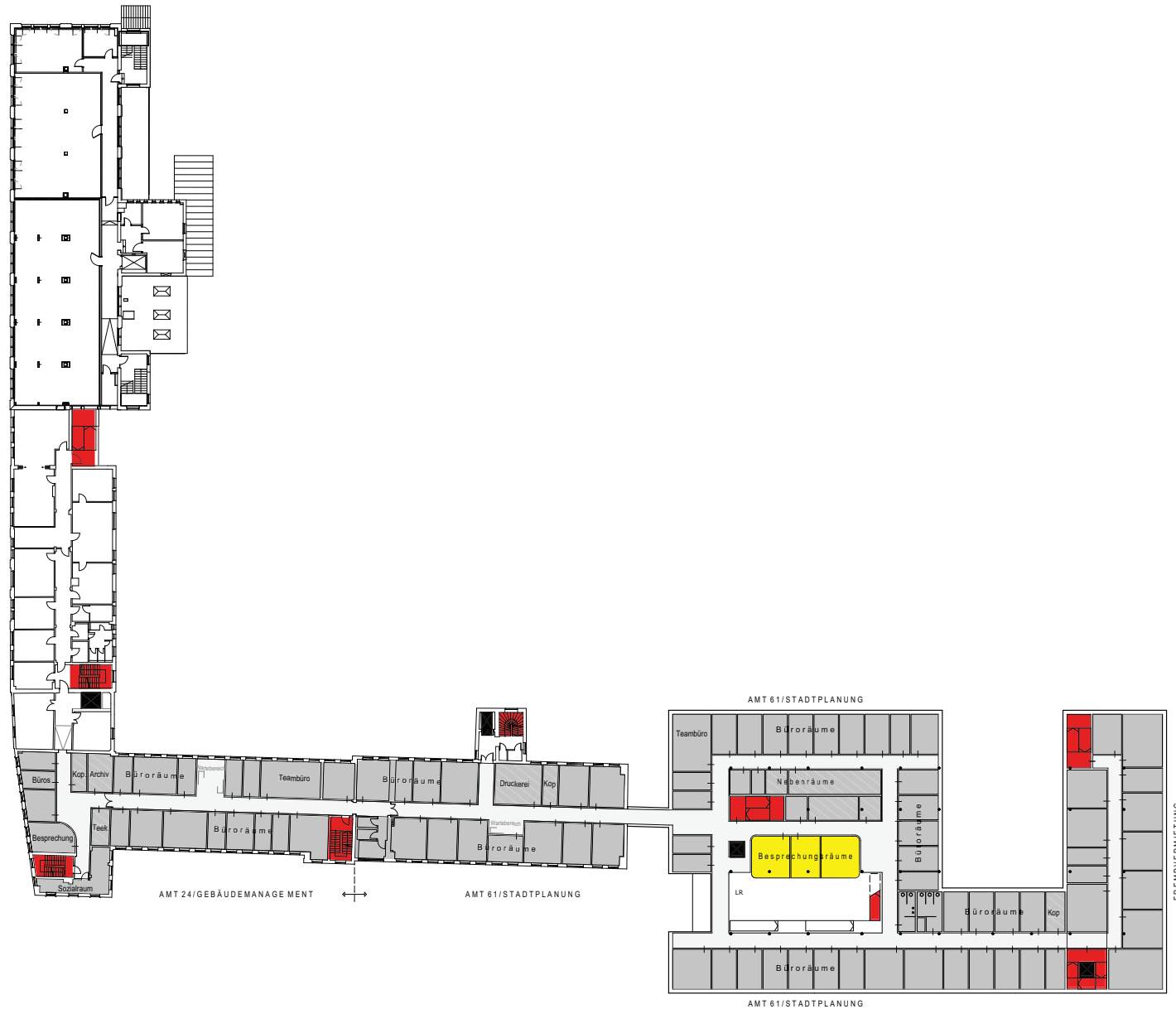


Grundriss 1. Obergeschoss

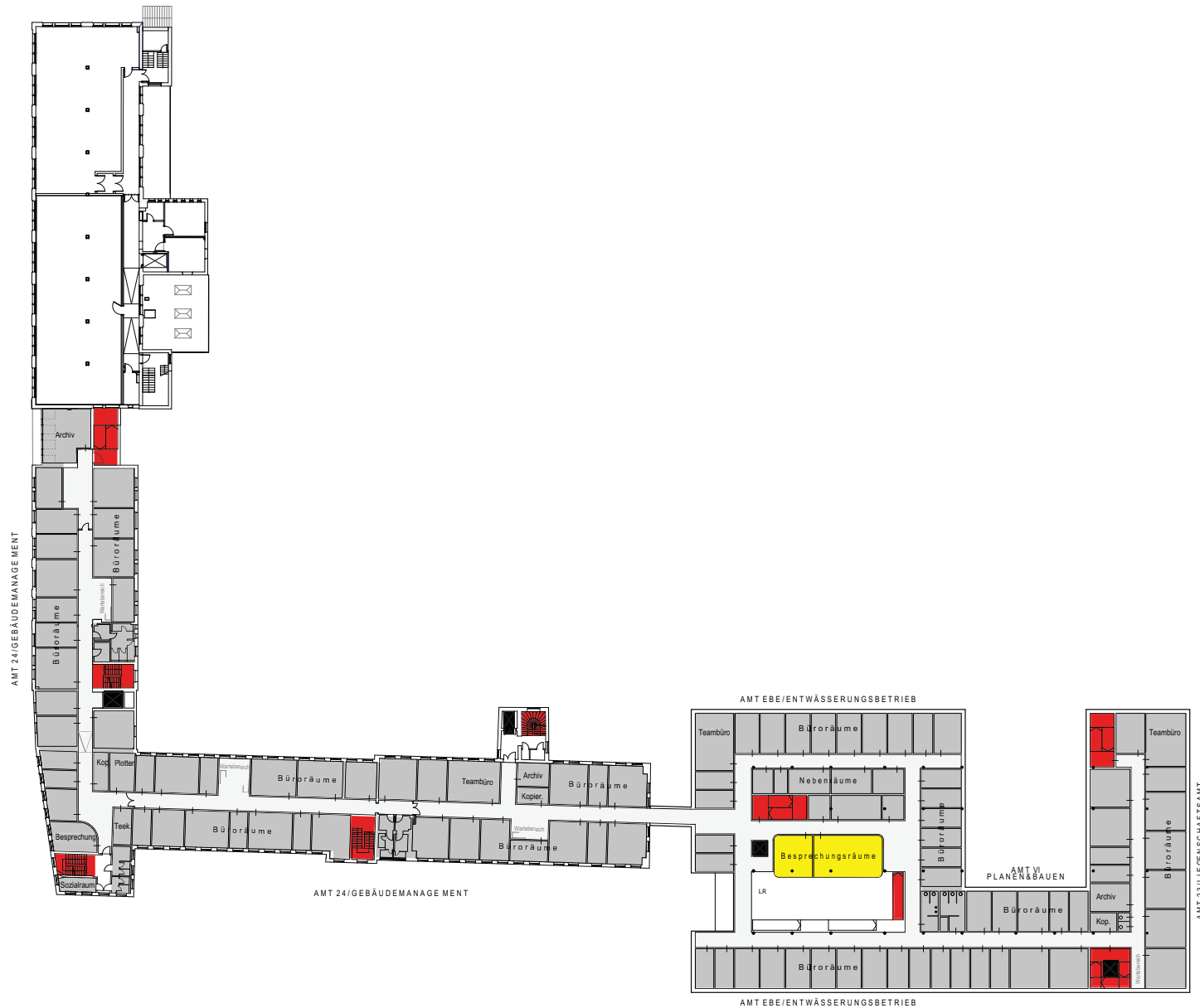


Grundriss 2. Obergeschoss

70



Grundriss 3. Obergeschoss



Bereichszuordnung – Flächenverteilung



Alle Kosten brutto!

Aktuell:
NEUBAU EB77

NEUBAU

**MIETFLÄCHEN
(NEUBAU)**

 Σ

emw

Bürogebäude Nürnberger Str. 74 - Nutzung als Verwaltungsgebäude

- I. Am 16. November 2017 fand eine Besichtigung des Verwaltungsgebäudes Nürnberger Str. 74 statt.

Rahmendaten

Flächenvolumina	Mietfläche 8 200 qm, für Büroarbeit stehen 4 Geschosse zur Verfügung
Stellplätze Kfz	194 Stellplätze in einer zweigeschossigen Tiefgarage (Höhe ca. 210 cm)
Stellplätze Fahrräder	nicht bezifferbar
Verfügbarkeit	Der derzeitige Nutzer hat einen Mietvertrag mit einer Festmietzeit bis 31. Dezember 2019 und Option auf Verlängerung bis 31. Dezember 2021.

Mietangebot **indikative Grundmiete je qm und Stellplatz = bekannt***

Kaufangebot **indikativer Kaufpreis = bekannt***

Bewertung

Die folgende Bewertung richtet sich nach den vorgefundenen baulichen Gegebenheiten und den subjektiven Eindrücken während der einstündigen Besichtigung.

Standort	Die Lage ist zentral mit guter Anbindung an den ÖPNV. Das Rathaus ist zu Fuß in 5 Minuten erreichbar.
Nutzungsqualität	Das Objekt wurde 1987 errichtet und versprüht den Charme der 80er-Jahre. Es entspricht den Anforderungen nach den Rahmenbedingungen gesetzlicher und anderer Regelwerke. Die ästhetische Anmutung der Flächen übt keine motivierende Wirkung aus. Dies gilt insbesondere für die Erschließungsflächen (Flure und Treppenhaus). Das vorhandene Raum- und Gebäuderaster ist für die optimale Nutzung durch Referat VI Planen und Bauen völlig unzureichend.
Flächeneffizienz	Der Nutzwert der Flächen ist aufgrund der Raumtiefe von mindestens 7 Metern und der daraus resultierenden Lichtverhältnisse im Gebäudeinneren sowie der Rasterung der Fenster stark eingeschränkt. Die Bedarfserhebung für das Technische Rathaus ergab, dass vornehmlich die klassische Büroform in Form von Zellenbüros mit Einzel- und Doppelzimmern benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen stehen die Nutzungsfläche Büroarbeit (NF 2) und die Verkehrsflächen (VF 9) in einem äußerst ungünstigen Verhältnis. Die Anzahl der Achsen ist durch die Rasterung der Fenster vorgegeben. Eine Achse ist für einen Arbeitsplatz zu groß und für zwei Arbeitsplätze hingegen zu klein. Ein weiteres Problem ist die Aufteilung der Kopfzimmer auf jeder Etage. Flächen erster Qualität mit Tageslicht werden nicht nur für Arbeitsplätze genutzt sondern auf allen Geschossen z. B. für Sanitär- und Reinigungsräume „zweckentfremdet“.
Bausubstanz Technischer Zustand	Die benötigten Zellenbüros funktionieren gut bei Raumtiefen zwischen 4,5 und 5,5 Meter. Die vorhandenen Zwischenwände lassen sich nur bedingt versetzen. Die Trennwandanschlussraster ermöglichen zwar eine Variation der Raumlängen, aber keine flexible Anpassung an die Raumtiefe. Kommunikationsnetze können aufgrund des vorhandenen Doppelbodens problemlos an jeden Arbeitsplatz geführt werden.

* unter Gremienvorbehalt der Gesellschafterversammlung

Der Zustand der Außenhülle ist dem Baujahr entsprechend. Schäden oder Sanierungsbedarf wurden nicht festgestellt.

Das Gebäude wird über eine Gasheizung mit Lüftungsanlage, Wärmetauscher und Heizkörper beheizt. Diese Anlagen sind Baujahr 1987 und in einem optisch gut gewarteten Zustand. Die Technikräume bieten ausreichend Platz für Erweiterungen.

Der sommerliche Wärmeschutz wird über eine wettergesteuerte Verschattungsanlage und eine Klimaanlage geregelt, die 2018 mit zwei neuen Kälteanlagen bestückt wird.

Brandschutz: Flächendeckende Brandmeldeanlage mit Feuerwehraufschaltung und ELA, Baujahr und Zustand unbekannt.

Sanitäre Anlagen sind zwar aus 1987, aber optisch zumutbar. Über den Zustand der wasserführenden Leitungen kann keine Aussage getroffen werden. Die Kosten der Leitungserneuerung wurden in den Kosten der Herrichtung berücksichtigt.

Notwendige bauliche Anpassungen für eine optimale städtische Nutzung sind der Kostenannahme zu entnehmen.

Kosten der Herrichtung

Tiefgarage:

Asphalt/Maler/Beschilderung		10.000,00 €
E-Auto Ladestation	10 Stück	15.000,00 €

EG-DG

Bodenbelag	8200m ²	697.000,00 €
Malerarbeiten		149.000,00 €
WC-Anlagen	20 Stück	500.000,00 €
Behinderten WC	4 Stück	120.000,00 €
Küchen	10 Stück	60.000,00 €
EDV Anpassung/Anbindung Rathaus		200.000,00 €
Lüftung Anpassung		150.000,00 €
Klima Anpassung		150.000,00 €
Türen	100 Stück	86.000,00 €
Trockenbau/Trennwände	6720m ² /40€m ²	262.000,00 €
Decken Anpassen/Neu		200.000,00 €
Elektro Anpassung		180.000,00 €
Schließanlage		25.000,00 €

Fachplaner/Nebenkosten

Summe	2.804.000,00 €
20%	560.800,00 €
Summe	3.364.800,00 €
MwSt.	639.312,00 €
Summe	4.004.112,00 €

Nutzbarmachung ca.	4.000.000,00 €
---------------------------	-----------------------

Fazit

Eine Synchronität zwischen Arbeits- und Gebäudeorganisation lässt sich nicht mit vertretbarem Aufwand herstellen.

Die deutlich überdimensionierten Flächen lassen aufgrund der hohen Flächenbetriebskosten keinen wirtschaftlichen Unterhalt erwarten.

II. Ref. VI/Herrn Weber per Mail z. W.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI / EBE

Verantwortliche/r:
Referat VI / EBE

Vorlagennummer:
VI/084/2016/1

Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	09.05.2017	Ö	Gutachten	abgesetzt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.07.2017	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.10.2017	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	abgesetzt
Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016, vgl. Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bisher im Stadtgebiet verteilten Ämter der Stadtverwaltung / Bauverwaltung sollen an einem Standort vereint werden. Die in einigen Bereichen der betroffenen Ämter herrschende Raumnot soll damit beseitigt werden. Hierzu soll es dem Entwässerungsbetrieb ermöglicht werden, ein neues Ämtergebäude südlich des bisherigen Verwaltungsstandortes Gebbertstr. 1 zu finanzieren, zu errichten und an städtische Dienststellen zu vermieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird als Zweck des Betriebs im Wesentlichen die Ableitung und Behandlung von Abwässern der Stadt Erlangen und der angeschlossenen Abwasserpartner genannt („Abwasserbeseitigung“). Um dem Entwässerungsbetrieb die Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines (überwiegend nicht selbst genutzten) Ämtergebäudes zu ermöglichen, soll der Betriebszweck entsprechend ergänzt werden („Immobilienvermietung“).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der geplanten Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Ämtergebäudes, welches überwiegend durch weitere referatszugehörige Ämter der Erlanger Stadtverwaltung genutzt werden soll, handelt es sich nach h.M. um eine wesentliche Erweiterung des Betriebes, deren Zulässigkeit sich nach Art. 87 GO bemisst.

Gemäß Art. 96 Abs. 1 GO ist die wesentliche Erweiterung eines gemeindlichen Unternehmens mind. 6 Wochen vor Vollzug der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 96 Abs. 1 Satz 3 GO). In Anlage 3 wird daher die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 1 GO dargelegt.

Insbesondere die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips wurden im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde letztmalig am 08.02.2017 ausführlich erörtert und dargelegt, dass dieses aus Sicht der Stadtverwaltung nicht verletzt werde. Das zuständige Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten der Regierung von Mittelfranken bestätigte mit E-Mail vom 23.02.2017, dass „aufgrund Ihrer Präzisierung [vgl. Ziff. 2.2.1.5 der Anlage 3] der besonderen Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten [die Regierung von Mittelfranken davon aus geht], dass ein Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO nicht vorliegt. Gebäude mit solch speziellem Platzbedarf dürften auf dem freien Immobilienmarkt schwer oder gar nicht zu finden sein und so auch nicht gebaut werden, es sei denn sie würden von der Stadt im Rahmen eines Bauvertrages eigens so beauftragt.“

Nach positiver Beschlussfassung durch den Erlanger Stadtrat soll die Änderungssatzung mit rechtlicher Würdigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die nach derzeitigem Planungsstand notwendigen Mittel von ca. 23 Mio. € brutto (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto) sollen durch den EBE komplett fremdfinanziert werden. Der Wirtschaftsplan soll entsprechend erweitert werden.

Die Refinanzierung der nicht selbst genutzten Flächen soll über einen langfristigen Mietvertrag mit der Stadt erfolgen. Die Stadt würde sich für die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes (40 Jahre) zur Erstattung aller anfallenden Zins-, Tilgungs- und Verwaltungskosten verpflichten. Die wegfallenden derzeitigen externen Anmietungen sollen entsprechende Mittel im städtischen Haushalt frei machen.

Der beitrags- und gebührenfinanzierte Betriebszweck „Abwasserbeseitigung“ darf nicht berührt werden; im Entwässerungsbetrieb soll daher eine komplett getrennte Nebenbuchhaltung mit gesonderter Leistungserfassung aufgebaut werden. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Vermietung an den EBE erstattet.

- Anlagen:**
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016)
 - Darstellung des geplanten Betriebszwecks im Überblick
 - Begründung mit rechtlicher Stellungnahme vom 23.03.2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 09.05.2017

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.07.2017

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen TOP als Einbringung zu behandeln.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber stimmt hier zu.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016, vgl. Anlage 1) wird beschlossen.

mit 7 gegen 5 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.10.2017

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes in die nächste bzw. übernächste Sitzung vertagt wird.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 23.11.2017

Protokollvermerk:

Der TOP wird abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995
i.d.F. vom 21.01.2013 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und
Die Amtliche Seiten Nr. 3 vom 07.02.2013),
in Kraft getreten am 08.02.2013**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geplante Fassung des Betriebszwecks nach § 1 Abs. 3

(Änderungen werden **fett** dargestellt):

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) ...

(2) ...

(3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbänden sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. **Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.** In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Entwässerungsbetrieb zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

23.03.2017

Neubau Ämtergebäude der Erlanger Stadtverwaltung durch den EBE; Prüfung und Begründung der Rechtmäßigkeit anhand der Art. 71 und 86 ff. GO i.V.m. der EBV

I.

1 Planung

Das Referat Planen und Bauen plant den Neubau eines Ämtergebäudes zur Bündelung aller referatszugehörigen Ämter an einem Standort. Gleichzeitig soll damit der in manchen Ämtern herrschenden Raumnot begegnet werden und die Mietausgaben für die externe Unterbringung einzelner Dienststellen eingespart werden. Stattdessen sollen diese Mittel in der aktuellen Phase historisch niedriger Zinsen bei gleichzeitig hohen Mieten am Erlanger Immobilienmarkt dazu genutzt werden, in eine städtische Immobilie zu investieren und so bleibende Werte zu schaffen.

Der geplante Neubau soll ca. 10.000 m² Nutzfläche umfassen, von denen der Entwässerungsbetrieb mit ca. 900 – 1.000 m² ca. 10 % nutzen würde (nur Büroflächen, keine technischen Betriebsteile). Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird derzeit grob auf ca. 23 Mio. € brutto geschätzt (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto).

Seitens der Stadt ist folgendes Finanzierungs- und Betriebsmodell des geplanten Ämtergebäudes vorgesehen:

Der EBE soll den gesamten Neubau (auf einem vorhandenen städtischen Grundstück) mit Fremdkapital finanzieren, als Bauherr errichten und anschließend an die städtischen Dienststellen vermieten. Hierdurch könnte durch Ausnutzung von Skaleneffekten ein günstigerer qm-Preis erreicht werden, als wenn der EBE nur für den eigenen Bedarf bauen würde. Für die städtischen Dienststellen würde sich ein günstigerer Mietpreis ergeben, als er auf dem freien Mietmarkt zu erzielen wäre, weil der EBE keinen Gewinn und kein Ausfallrisiko in den Mietpreis einkalkulieren würde. Durch die Vermietung ausschließlich an städtische Dienststellen würde der EBE auch nicht am gewinnorientierten örtlichen Immobilienmarkt teilnehmen.

2 Rechtliche Beurteilung

2.1 Ausgangslage

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist als Eigenbetrieb nach Art. 86 Nr. 1 GO organisiert.

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird die Aufgabe des Eigenbetriebes wie folgt beschrieben: „Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.“

Die Finanzierung des EBE erfolgt rein öffentlich-rechtlich auf Grundlage des KAG aus Gebühren und Beiträgen.

Die technischen Betriebsteile (Klärwerk, Kanalunterhalt) sind auf der städtischen Kläranlage bzw. im städtischen Bauhof untergebracht. Die Werkleitung, die Buchhaltung und die Verwaltung des EBE sind derzeit in privat angemieteten Räumlichkeiten untergebracht.

2.2 Zulässigkeit der geplanten Tätigkeit durch den EBE

2.2.1 Allgemeine Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen / Erweiterungen

Die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde orientiert sich an Art. 87 GO. Die Gemeinde darf ein Unternehmen i.S.v. Art. 86 GO unter den dort genannten Voraussetzungen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern.

2.2.1.1 Wesentliche Erweiterung

Der EBE ist ein bereits errichteter Eigenbetrieb mit klar definierter Aufgabe. Das neue Geschäftsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung“ ist mit der bisherigen Aufgabe nicht abgedeckt, sodass die Betriebssatzung dazu angepasst werden muss.

Damit handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung eines bestehenden Unternehmens (vgl. Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

2.2.1.2 Öffentlicher Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 GO)

Der öffentliche Zweck des o.g. neuen Geschäftsfeldes liegt in der Deckung des eigenen städtischen Bedarfs an geeigneten Büroflächen für die technischen Ämter der Stadt. Sog. Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde an Dienstleistungen verschiedenster Art dienen nach h.M. immer einem öffentlichen Zweck (Schulz/Wager „Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern“ 2. Auflage, S. 41). Der Neubau in eigener Regie ist auch erforderlich, um der in einigen technischen Ämtern herrschenden Raumnot zu begegnen und gleichzeitig den aktuell hohen Mieten auf dem Erlanger Immobilienmarkt zu entgehen.

2.2.1.3 Angemessenheit (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 GO)

Die skizzierte Größenordnung des geplanten Ämtergebäudes ist mit ca. 10.000 m² Bürofläche gemessen am Bedarf der technischen Ämter einer Großstadt mit ca. 105.000 Einwohnern nicht unangemessen. Ein Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt ist ebenfalls nicht anzunehmen.

2.2.1.4 Eignung der Aufgabe (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Büroflächen ist keine hoheitliche Tätigkeit des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises. Sie ist auch nicht Teil der ureigenen Kernaufgaben einer Gemeinde, sodass sie sich zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung grundsätzlich eignet.

2.2.1.5 Subsidiaritätsprinzip (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung fällt nicht in den Bereich der Daseinsvorsorge. Eine entsprechende Betätigung eines städtischen Eigenbetriebs auf diesem Gebiet ist dann zulässig, wenn der öffentliche Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Erledigung durch einen privatwirtschaftlichen Dritten.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung nach Art. 96 GO hat die Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich eine Stellungnahme hierzu bei den zuständigen Kammern der Wirtschaft oder der sonst betroffenen Kammern sowie der örtlichen bzw. regionalen Verbandsorganisationen der Wirtschaft einzuholen (Ziffer 5.1 Satz 3 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unter-

nehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

Nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten, weil sich am Markt befindliche Immobilien, die durch Dritte hergestellt wurden oder werden, nicht als Ämtergebäude für die Erlanger Stadtverwaltung eignen.

Solche spezielle Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten sind insbesondere (Stichwort „besser“):

- Besondere Grundrissanordnung (große Zahl an Besprechungsräumen, Funktionszusammenhänge von Dienstvorgängen und spezielle Anforderungen an Technikräume wie z.B. Verkehrsrechner, Datenaufbereitung u.ä.),
- Foyerflächen für Versammlungen der Bürgerschaft, wie auch Bürgerinformationsveranstaltungen zu Bebauungsplänen,
- Flexible Ausstellungsflächen für Informationsausstellungen und Wettbewerbe u.ä. Planverfahren,
- Flächen für ein Dienstleistungszentrum „Bau“ mit einer offenen Bürostruktur neben den Foyerflächen,
- Interimsflächen für Wirtschaftsförderung,
- Verbindung zum Bestands-Verwaltungsbau mit den heutigen und zu integrierenden Verwaltungseinheiten

Da die Stadt bei einer Baumaßnahme für ihren eigenen Bedarf keinen Wagnis- und Gewinnzuschlag einrechnet, kann die Maßnahme nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen in Eigenregie auch kostengünstiger abgewickelt werden, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten (Stichwort „wirtschaftlicher“).

2.2.1.6 Fazit

Die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO zur Erweiterung des bestehenden Eigenbetriebs sind nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen erfüllt. Vorbehaltlich der Einschätzung der Rechtsaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Art. 96 GO auf Basis der hierzu einzuholenden Stellungnahmen der zuständigen Kammern und Verbandsorganisationen der Wirtschaft geht Referat Planen und Bauen davon aus, dass die geplante Betriebserweiterung mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, weil der öffentliche Zweck dadurch besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten.

2.2.2 Zulässigkeit der Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme muss im Rahmen des städtischen Haushaltes rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

2.2.2.1 Investition „Verwaltungsneubau“

Die Errichtung eines Verwaltungsneubaus stellt ohne Zweifel eine Investitionsmaßnahme dar (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 GO).

2.2.2.2 Dauernde Leistungsfähigkeit des EBE

Nach Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ist eine Kreditaufnahme durch den Eigenbetrieb genehmigungsfähig, wenn die Kreditverpflichtungen im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebs stehen.

Die bereits bestehenden umfangreichen Kreditverpflichtungen des EBE zum Zwecke der Aufgabenerfüllung „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ stehen deshalb mit dessen dauernder Leistungsfähigkeit im Einklang, weil es sich um eine beitrags- und gebührenfinanzierte Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Aufgrund des Kostendeckungsgebotes in Art. 8 Abs. 2 KAG können und sollen alle mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die Nutzer der öffentlichen Entwässerungseinrichtung umgelegt werden.

Das neue, zusätzliche Tätigkeitsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Verwaltungsgebäudes“ muss streng vom beitrags- und gebührenfinanzierten Tätigkeitsfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ getrennt bleiben. Eine Vermischung dieser Tätigkeiten hätte gravierende Kalkulationsfehler und damit die Nichtigkeit der Gebührensätze in der BGS/EWS zur Folge, was eine rechtmäßige Gebührenerhebung ausschließen würde. Querfinanzierungen zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern sind daher ausgeschlossen.

Bezüglich der Vermietungstätigkeit wird die dauerhafte Leistungsfähigkeit des EBE über langfristige und kostendeckende Mietzahlungen der anmietenden städtischen Dienststellen sichergestellt. Die notwendige unwiderrufliche Verpflichtung seitens der Kämmerei, die für Zins, Tilgung und Kreditverwaltung anfallende Belastung des EBE über die gesamte Nutzungsdauer des Verwaltungsgebäudes zu übernehmen, wird herbeigeführt. Auf die für Mietverträge geltende Befristungsobergrenze von 30 Jahren nach § 544 BGB wird hingewiesen; da es sich bei der geplanten Vermietung zwischen dem EBE und weiteren städtischen Dienststellen jedoch um ein In-sich-Geschäft handelt, ist diese Vorschrift nur analog anzuwenden.

2.2.2.3 Leistungsfähigkeit des EBE nach § 6 EBV

§ 6 Abs. 1 Satz 1 EBV fordert den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit Eigenbetriebes. Bei umfangreichen Investitionen müssen die aufzunehmenden Kredite in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital stehen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EBV).

Der EBE hat für sein derzeitiges Aufgabenfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ eine Rücklage i.H.v. ca. 6,6 Mio. € gebildet (lt. Jahresabschluss 2014). Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 1 Mio. €. Die Höhe der bestehenden Kredite i.H.v. ca. 87 Mio. € kann demgegenüber noch als angemessen betrachtet werden.

Bei Aufnahme zusätzlicher Kredite i.H.v. ca. 23 Mio. € für zusätzliche Tätigkeitsfelder ist ggf. eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt notwendig, um ein angemessenes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital aufrechtzuerhalten (vgl. Lenz/Wager, Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Rd.Nr. 28 zu § 6).

2.2.2.4 Fazit

Nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen ist die geplante Kreditaufnahme nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungsfähig, weil durch eine langfristig bindende Verpflichtung der Kämmerei zur Übernahme aller mit der Vermietungstätigkeit des EBE anfallenden Kosten die dauernde Leistungsfähigkeit des EBE sichergestellt ist. Durch eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt wird zudem das von § 6 EBV geforderte angemessene Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital erhalten.

- II. Ref. VI z.V. „Neubau Ämtergebäude“
- III. Kopie <EBE> z.K.

Weber